



*Rechtsprechung aktuell:
Neue Entwicklungen im Verkehrsrecht (2024)*

Skript zum Nachweis von
2,5 Fortbildungsstunden
im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO

Herzlich Willkommen zu Ihrer Fortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO!

Bitte widmen Sie sich den in diesem Skript dargelegten Entscheidungen innerhalb der vorgesehenen Zeit von 2,5 Stunden. Nach Bearbeitung dieses Materials erreichen Sie über die Seminareseite die Lernerfolgskontrolle, die im Multiple-Choice-Format stattfindet. Die Lernerfolgskontrolle fokussiert sich ausschließlich auf den Inhalt des Skripts.

Im Anschluss an die Online-Lernerfolgskontrolle leiten wir Sie zur Zahlungsseite weiter, wo Sie die Kursgebühr entrichten können. Nach erfolgreichem Abschluss der Kontrolle und Eingang Ihrer Zahlung senden wir Ihnen spätestens am nächsten Werktag die für den Nachweis Ihrer Fortbildung nötigen Unterlagen per E-Mail zu.

Sollten Sie die erforderliche Mindestpunktzahl in der Lernerfolgskontrolle (mindestens 70% korrekte Antworten) nicht erreichen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihr Studium des Skripts zu vertiefen und die Lernerfolgskontrolle erneut und ohne zusätzliche Kosten zu absolvieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Fortbildung!

**Ihr Team von
Hanse Seminare**

Entscheidung 1 - BGH Urt. v. 17.1.2023 – VI ZR 203/22

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in einem Parkhaus.

Der Kläger war am Unfalltag Halter und Fahrer eines Pkw Mitsubishi, dessen Kauf er über die M-Bank finanziert hatte. Zur Sicherung des Darlehens hatte er das Fahrzeug an die Bank übereignet. Zudem hatte er sämtliche Ansprüche aus einem eventuellen Verkehrsunfallereignis im Voraus an die Bank abgetreten. Die Bank wiederum hatte den Kläger ermächtigt, Schadensersatzansprüche aus einem solchen Ereignis im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Am Unfalltag parkte der Zeuge H. seinen bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw Seat im Parkhaus in Fahrtrichtung links direkt neben einer Auffahrt. Als er sich unter linkem Lenkradeinschlag rückwärts aus der Parktasche tastete, kollidierte sein Fahrzeug mit dem auf der Fahrgasse von rechts in gerader Fahrlinie rückwärts herannahenden Pkw Mitsubishi. Diesen hatte der Kläger in Fahrtrichtung rechts direkt gegenüber der Auffahrt geparkt und nach dem Ausparken zunächst nach vorne und sodann zurück rangiert, um in die Auffahrt einbiegen zu können. Beim Zusammenstoß wurden beide Fahrzeuge beschädigt.

Von den vom Kläger geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 3.337,70 €, dem Minderwert in Höhe von 500 € und den Sachverständigenkosten in Höhe von 680,34 € hat die Beklagte vorgerichtlich die Hälfte reguliert. Auf die vom Kläger verlangte Unkostenpauschale in Höhe von 30 € hat sie 12,50 € (die Hälfte des aus ihrer Sicht anzusetzenden Betrages von 25 €) gezahlt. Sie hat sich weiter zum hälftigen Ausgleich der vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten bereit erklärt, insoweit, d.h. in Höhe von 240,02 €, aber die Aufrechnung mit einem Regressanspruch erklärt, der aus der Schadensregulierung an ihren Versicherten resultierte. Auf die vom Kläger verlangten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € hat sie 255,85 € gezahlt.

Mit der Klage hat der Kläger, der den gesamten Schaden ersetzt haben möchte, im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft für die M-Bank die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.516,54 € und von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 284,65 €, jeweils nebst Zinsen, an den Kläger verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Hilfswiderklage die Feststellung beantragt, dass der Kläger verpflichtet sei, die Beklagte im Falle ihrer Verurteilung zur Zahlung weiterer Reparaturkosten, weiterer Wertminderung sowie weiterer Sachverständigenkosten in Höhe des sich daraus ergebenden Urteilsbetrags gegenüber der M-Bank freizustellen.

Das Amtsgericht hat unter Annahme eines hälftigen Mitverschuldens des Klägers diesem lediglich weitere Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 236,69 € nebst Zinsen zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel uneingeschränkt weiter. Die Beklagte wiederholt mit ihrer Anschlussrevision ihren Hilfswiderklageantrag.

Entscheidungsgründe:

A.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, das Amtsgericht sei zu Recht von einem hälftigen Mitverschulden des Klägers ausgegangen. Beide Unfallbeteiligte hätten gegen ihre Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren in einem Parkhaus (§ 9 Abs. 5 StVO) verstoßen. Es greife kein Anscheinsbeweis zugunsten des Klägers im Hinblick auf § 10 Satz 1 StVO, da sich der Kläger nicht im fließenden Verkehr, sondern beim Rückwärts-Rangieren auf der Parkstraße eines Parkhauses in entgegengesetzter Richtung zu der dort befindlichen Pfeilmarkierung befunden habe.

Das Mitverschulden des Klägers führe auch in der vorliegenden Verfahrenskonstellation zu einer Kürzung des geltend gemachten Anspruchs. Zwar könne der Unfallgegner dem Sicherungseigentümer – hier der M-Bank, deren Ansprüche der Kläger in gewillkürter Prozessstandschaft geltend mache – die allgemeine Betriebsgefahr des sicherungsübereigneten Fahrzeugs überhaupt nicht und auch ein positiv festgestelltes Mitverschulden des Sicherungsgebers jedenfalls bei deliktischen Ansprüchen aus § 823 BGB nicht entgegenhalten, weil es an einer entsprechenden Zurechnungsnorm fehle. Soweit der Kläger aber ursprünglich eigene, an die Bank abgetretene Ansprüche geltend mache, müsse er sich den ihn treffenden Mitverschuldensanteil gemäß § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 StVG i.V.m. §§ 404, 406 BGB entgegenhalten lassen. Die Differenzierung zwischen Ansprüchen der Bank als Fahrzeugeigentümerin und ursprünglich eigenen, aber an die Bank abgetretenen Ansprüchen des Klägers als besitzendem Fahrzeughalter könne allerdings im Ergebnis insofern dahinstehen, als – wie vom Amtsgericht zur Schadensposition der Wertminderung zutreffend ausgeführt – auch ein ungekürzter Anspruch der Sicherungseigentümerin aus § 823 BGB mit der Einrede des § 242 BGB („dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“) behaftet sei. Der Beklagten stünde nämlich nach Durchsetzung des eingeklagten Anspruchs ein Anspruch aus § 426 Abs. 2 BGB gegen den Kläger zu, da auch der Kläger der Sicherungseigentümerin jedenfalls aus § 823 BGB in gleichem Umfang schadensersatzpflichtig sei, da er das im Eigentum der M-Bank befindliche Fahrzeug beschädigt habe. Da ihn ein Verschulden in gleicher Höhe wie den Fahrer des Pkw Seat treffe, hafte er mit diesem gegenüber der Bank als Gesamtschuldner nach § 840 Abs. 1, § 421 BGB. Für die Anwendung der dolo-agit-Einwendung sei die Gegenseitigkeit der Forderungen nicht erforderlich, es genüge eine wechselseitige Forderungsberechtigung. Der Kläger habe kein überwiegendes und damit schutzwürdiges Eigeninteresse am zwischenzeitlichen Innehaben des geschuldeten Gegenstandes, während der Unfallgegner bei Unzulässigkeit der Einrede gezwungen wäre, einen zweiten Prozess anzustrengen, um vom Fahrzeughalter gerade das zurückzuerstreiten, was er zuvor an diesen herauszugeben hatte. In der vorliegenden besonderen Fallkonstellation – Klage des Fahrzeughalters in gewillkürter Prozessstandschaft auf Zahlung an sich selbst bei festgestelltem Mitverschulden – stelle sich dessen Verhalten als rechtsmissbräuchlich dar.

Schließlich sei die vom Amtsgericht vorgenommene Reduzierung der Unkostenpauschale auf 25 € nicht zu beanstanden.

B.

Die Revision des Klägers ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Zurückweisung seiner Berufung gegen die Abweisung der Klage hinsichtlich eines Teils der von ihm geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten richtet. Der Kläger hat – nach teilweiser übereinstimmender Erledigterklärung – Rechtsverfolgungskosten in Höhe von noch 284,65 € geltend gemacht. Davon sind ihm 236,69 € zuerkannt worden. Die diesbezügliche Klageabweisung bezüglich der Differenz in Höhe von 47,96 € hat das Amtsgericht, gebilligt vom Berufungsgericht, damit begründet, dass hinsichtlich der Gebührensätze von der bis 31. Dezember 2020 geltenden Gebührentabelle auszugehen sei, weil die anwaltlichen Tätigkeiten im Jahr 2020 erfolgt seien. Dazu verhält sich die Revisionsbegründung des Klägers nicht. Sie entspricht insoweit nicht den Anforderungen des § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZPO.

C.

Im Übrigen ist die Revision des Klägers nur insoweit begründet, als er aus dem Recht der M-Bank als Sicherungseigentümerin aus § 823 Abs. 1 BGB den Ersatz des restlichen Minderwerts in Höhe von 250 € nebst Prozesszinsen verlangen kann.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist nicht wegen fehlender Bestimmtheit des Klagegrundes unzulässig.

a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift neben einem bestimmten Antrag eine bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Damit werden der Streitgegenstand abgegrenzt und die Grenze der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft festgelegt sowie Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts bestimmt. Eine ordnungsgemäße Klageerhebung erfordert eine Individualisierung des Streitgegenstandes. Der Kläger muss die gebotene Bestimmung des Streitgegenstandes vornehmen und kann sie nicht zur Disposition des Gerichts stellen. Der Mangel der Bestimmtheit des Klageantrages wie des Klagegrundes ist auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten. Eine an sich schon in der Klage gebotene Klarstellung kann von der Partei noch im Laufe des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz, nachgeholt werden (vgl. Senatsurteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669 Rn. 8 mwN).

b) Bei einem Anspruch aus eigenem und einem Anspruch aus fremdem Recht handelt es sich auch bei einheitlichem Klageziel um unterschiedliche Streitgegenstände (vgl. Senatsurteil aaO, Rn. 9 mwN). Hier macht der Kläger in gewillkürter Prozessstandschaft für die M-Bank zwei Streitgegenstände geltend, nämlich einerseits die von ihm im Voraus an die M-Bank abgetretenen Ansprüche aus einem Verkehrsunfall und andererseits die originären Ansprüche der M-Bank aus ihrem Sicherungseigentum. In den Vorinstanzen hat der Kläger sein Klagebegehren auf ein undifferenziertes Gemenge beider prozessualer Ansprüche ohne Angabe einer Prüfungsreihenfolge gestützt. Damit lag eine alternative Klagehäufung vor, die wegen des Verstoßes gegen das Gebot, den Klagegrund bestimmt zu bezeichnen, unzulässig ist (vgl. Senatsurteil aaO, Rn. 10 f. mwN). Die Klarstellung kann allerdings noch im Laufe des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz, nachgeholt werden (vgl. Senatsurteil aaO, Rn. 8, 11 mwN). Auf den Hinweis des Senats hat der Kläger erklärt, dass die „fahrzeugbezogenen Schäden“ (Reparaturkosten, Minderwert, Sachverständigenkosten) das Sicherungseigentum der Bank betreffen und diesbezügliche Ansprüche dieser als Sicherungseigentümerin zustünden, während es sich bei den Mietwagenkosten und allgemeinen Kosten um „personenbezogene Schäden“ handle und es insoweit um Ansprüche gehe, die in der Person des Klägers entstanden und an die Bank abgetreten worden seien. Daraus ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit, dass der Kläger als Prozessstandschafter für die M-Bank aus deren originärem Recht restliche Reparatur- und Sachverständigenkosten und restlichen Minderwert geltend macht und aus deren vom Kläger abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten und die restliche Unkostenpauschale.

2. Der Kläger ist befugt, die Ansprüche der Bank – sowohl die vom Kläger an sie abgetretenen als auch ihre originären aus dem Sicherungseigentum – in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen.

a) Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen ist. Das Revisionsgericht ist dabei weder an die Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden, noch beschränkt sich seine Prüfung auf die Tatsachen und Beweismittel, die dem Berufungsgericht vorgelegen haben. Das Revisionsgericht hat vielmehr gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens in der Revisionsinstanz selbständig festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Prozessführungsbefugnis im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorgelegen haben (Senatsurteil vom 7. März 2017 – VI ZR 125/16, NJW 2017, 2352 Rn. 7 mwN). Dabei kann es auch etwaige Erklärungen zum Inhalt und Umfang der Prozessermächtigung selbst würdigen (Senatsurteil aaO).

b) Eine gewillkürte Prozessstandschaft ist zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zur Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse

an ihr hat. Schutzwürdig ist ein Interesse des Klägers nur, wenn der Beklagte durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt wird. Darüber hinaus muss sich der Prozessführende im Rechtsstreit grundsätzlich auf die ihm erteilte Ermächtigung berufen und zum Ausdruck bringen, wessen Recht er geltend macht (Senatsurteil aaO, Rn. 8 mwN). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

aa) Der Kläger ist von der M-Bank ermächtigt, nicht nur die von ihm an die M-Bank abgetretenen Ansprüche, sondern auch die originären Ansprüche der M-Bank aus dem Sicherungseigentum im eigenen Namen geltend zu machen.

Den Vortrag in der Klageschrift, er habe der M-Bank im Rahmen des Darlehensvertrags sämtliche eigenen Ansprüche aus einem Verkehrsunfall abgetreten und sei von der Bank ermächtigt worden, „jene“ Schadensersatzansprüche (also die abgetretenen) im eigenen Namen zu verfolgen, hat der Kläger auf Hinweis des Senats unter Verweis auf das mit Anlage K 1 vorgelegte Schreiben der Bank vom 5. November 2020 dahingehend modifiziert, dass die Prozessführungsbefugnis auch die Geltendmachung der originären Rechte der Bank aus dem Sicherungseigentum erfasse. Gemäß Absatz 2 dieses Schreibens bezieht sich die Ermächtigung ohne Einschränkung auf „die Ansprüche aus dem Schadensfall“. Da in Absatz 1 des Schreibens sowohl auf die Sicherungsübereignung als auch auf die Abtretung Bezug genommen wird, ist auch daraus auf eine umfassende Ermächtigung zu schließen. Eine solche hat die M-Bank schließlich mit ihrer vom Kläger vorgelegten Erklärung vom 12. Dezember 2022 bestätigt.

Der Kläger hat sich ausdrücklich auf diese Ermächtigung gestützt und zum Ausdruck gebracht, dass er die Rechte der M-Bank geltend macht.

bb) Auch von einem schutzwürdigen Interesse des Klägers an der Prozessführung ist auszugehen. Ein solches ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat. Es kann auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden. Für die Klage des Sicherungsgebers wird ein solches in der Rechtsprechung bejaht (Senatsurteil vom 7. März 2017 – VI ZR 125/16, NJW 2017, 2352 Rn. 10 mwN).

cc) Durch das Einrücken des Fahrzeughalters in die Klägerposition entsteht der Beklagten kein Nachteil. Sie steht wirtschaftlich und prozessual nicht schlechter. Soweit es um Ansprüche geht, die der Kläger als Fahrzeughalter an die M-Bank als Eigentümerin abgetreten hat, bleiben diese um seinen Mitverschuldensanteil auch dann gekürzt, wenn er als Kläger auftritt (vgl. dazu unten II.2.). Soweit es um die originären Ansprüche der M-Bank aus dem Sicherungseigentum geht, wird die Beklagte durch die Prozessführung des Klägers ebenfalls nicht benachteiligt. Denn machte die M-Bank ihre deliktischen Ansprüche gegen die Beklagte selbst geltend, könnte sie diese ungekürzt durchsetzen (vgl. dazu unten III.1.b)). Sollten diese Ansprüche, wie vom Berufungsgericht angenommen, in der vorliegenden Fallkonstellation, in der der Kläger in Prozessstandschaft für die Bank Zahlung des Schadensersatzes an sich selbst verlangt, nicht durchsetzbar sein (vgl. dazu unten III.3.), wäre die Beklagte durch die Prozessführung des Klägers sogar bessergestellt.

II.

Die Klage ist insoweit unbegründet, als der Kläger Ansprüche der M-Bank aus von ihm abgetretenem Recht geltend macht. Nach der in der Revisionsinstanz erfolgten Klarstellung betrifft dies die Hälfte der Mietwagenkosten (240,02 €) und die restlichen Unkosten (17,50 €). Auf die von der Abtretung erfassten Schadensersatzansprüche des Klägers (dazu 1.) muss sich die M-Bank, wie vom Berufungsgericht zutreffend gesehen, ein Mitverschulden des Klägers anrechnen lassen (dazu 2.). Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass den Kläger ein hälftiges Mitverschulden trifft, ist

revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (dazu 3.). Die entsprechend gekürzten Ansprüche sind durch Erfüllung bzw. Aufrechnung erloschen (dazu 4.).

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Kläger sämtliche Ansprüche aus einem eventuellen Verkehrsunfallereignis im Voraus an die M-Bank abgetreten. Von der Abtretung erfasst sind damit Schadensersatzansprüche, die dem Kläger im Hinblick auf den streitgegenständlichen Unfall gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 5 StVO, § 7 Abs. 1 StVG, § 18 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG zustehen.

Durch den Unfall wurde der berechtigte unmittelbare Besitz des Klägers an dem Fahrzeug verletzt, der sowohl durch § 823 Abs. 1 BGB als auch durch § 7 Abs. 1 StVG geschützt ist (vgl. Senatsurteile vom 24. Mai 2022 – VI ZR 1215/20, VersR 2022, 1034 Rn. 7; vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669 Rn. 13 f.). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befand sich der Zeuge H. mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw Seat in Rückwärtsfahrt aus der Parktasche, als es zur Kollision mit dem vom Kläger geführten Pkw Mitsubishi kam. Die Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, dass der Zeuge H. gegen das auf Parkflächen ohne eindeutigen Straßencharakter mittelbar über § 1 Abs. 2 StVO geltende Gebot des § 9 Abs. 5 StVO verstoßen hat, sich bei der Rückwärtsfahrt so zu verhalten, dass er das Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann, und dass er den Unfall dadurch (mit) verursacht hat (vgl. Senatsurteil vom 26. Januar 2016 – VI ZR 179/15, NJW 2016, 1100 Rn. 11 mwN).

2. Allerdings kann die Beklagte als Schuldnerin der Schadensersatzforderung gegenüber der M-Bank als Zessionarin und neuer Gläubigerin gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegensetzen, die „zur Zeit der Abtretung“ der Forderung gegen den Kläger als Zedenten und bisherigen Gläubiger begründet waren. Diese in § 404 BGB vorgesehene zeitliche Einschränkung muss im Hinblick auf dessen Schutzzweck, eine Verschlechterung der Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners infolge der Zession zu verhindern, dahin interpretiert werden, dass bei der Abtretung künftiger Forderungen als maßgeblicher Zeitpunkt der Zeitpunkt anzusehen ist, in dem die Abtretung wirksam wird, also der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung. Denn der Zessionar erwirbt sie nur mit dem Inhalt, mit dem sie zur Entstehung gelangt. Deshalb ist bei einer Vorausabtretung künftiger Forderungen zwischen der Verbindlichkeit des Verfügungsgeschäfts und dem Wirksamwerden des mit ihm bezweckten späteren Rechtsübergangs zu unterscheiden. Die im Abtretungsvertrag enthaltene rechtsgeschäftliche Verfügung ist zwar mit Vertragsabschluss beendet und für den Veräußerer insofern bindend, als er den späteren Erwerb der Forderung durch den Abtretungsempfänger nicht mehr durch eine neue Abtretung vereiteln kann. Vollendet wird die Abtretung aber erst dann, wenn und soweit alle Voraussetzungen für die Entstehung der Forderung in der Person des Veräußerers erfüllt sind (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2007 – XII ZR 183/05, NJW 2008, 1153 Rn. 33 mwN).

Nach diesen Grundsätzen kann die Beklagte der M-Bank als Zessionarin diejenigen Einwendungen entgegensetzen, mit denen die erst nach Abschluss des Abtretungsvertrags aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls entstandenen Schadensersatzansprüche des Klägers als Zedent behaftet waren. Da die Ansprüche des Klägers aus dem Verkehrsunfall aufgrund seiner Mitverantwortung für den Schaden gemäß § 254 BGB bzw. § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG, § 18 Abs. 3 StVG auf die Hälfte beschränkt waren (dazu sogleich 3.), sind sie mit ihrer Entstehung und dem damit verbundenen Wirksamwerden der Abtretung auch nur in diesem Umfang auf die M-Bank übergegangen.

3. Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist dessen Beurteilung, dass den Kläger ein hälftiges Mitverschulden trifft, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Entscheidung über eine Haftungsverteilung im Rahmen des § 254 BGB oder des § 17 Abs. 2 StVG ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und richtig berücksichtigt und der

Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt hat. Die Abwägung ist aufgrund aller festgestellten, d.h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben; in erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; ein Faktor bei der Abwägung ist dabei das beiderseitige Verschulden (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil vom 8. März 2022 – VI ZR 1308/20, VersR 2022, 722 Rn. 8 mwN).

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befanden sich sowohl der Kläger als auch der Zeuge H. zum Kollisionszeitpunkt in Rückwärtsfahrt. Damit ist, wie vom Berufungsgericht zutreffend gesehen und von der Revision insoweit nicht in Frage gestellt, nicht nur dem Versicherten der Beklagten, sondern auch dem Kläger ein für den Unfall ursächlicher Verstoß gegen § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO anzulasten. Auch der Kläger hatte sich bei seiner Rückwärtsfahrt so zu verhalten, dass er das Fahrzeug notfalls sofort anhalten konnte, da er aufgrund der besonderen Situation auf einem Parkplatz bzw. in einem Parkhaus jederzeit damit rechnen musste, dass andere Fahrzeuge, wie etwa auf der Fahrgasse (rückwärts oder vorwärts) fahrende oder ein- und ausparkende Fahrzeuge seinen Verkehrsfluss stören. Er hatte daher von vornherein mit geringer Geschwindigkeit und bremsbereit zu fahren, um jederzeit anhalten zu können (vgl. Senatsurteil vom 11. Oktober 2016 – VI ZR 66/16, NJW 2017, 1175 Rn. 10).

c) Entgegen der Ansicht der Revision ist ein etwaiger zusätzlicher Verstoß des Zeugen H. gegen (§ 1 Abs. 2 StVO i.V.m.) § 10 Satz 1 StVO für das Abwägungsergebnis nicht relevant; denn selbst wenn § 10 Satz 1 StVO unmittelbar oder mittelbar über § 1 Abs. 2 StVO zur Anwendung käme, wäre der Verursachungs- und Verschuldensbeitrag des Versicherten der Beklagten in der Abwägung gemäß § 17 Abs. 2 StVG bzw. gemäß § 254 BGB jedenfalls in der konkreten Unfallsituation nicht als schwerwiegender zu bewerten.

aa) Gemäß § 10 Satz 1 StVO hat derjenige, der aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Kläger meint, da er sich im Zeitpunkt der Kollision bereits auf der Parkhausfahrgasse und damit auf einer Fahrbahn im Sinne des § 10 Satz 1 StVO befunden habe, habe er vor dem Zeugen H., der aus seiner Parktasche und damit von einem „anderen Straßenteil“ im Sinne von § 10 Satz 1 StVO auf die Fahrgasse eingefahren sei, Vorrang gehabt.

bb) § 10 Satz 1 StVO dient ebenso wie § 9 Abs. 5 StVO primär (wenn auch nicht ausschließlich) dem Schutz des fließenden und deshalb typischerweise schnelleren Verkehrs auf der Straße (vgl. Senatsurteile vom 15. Mai 2018 – VI ZR 231/17, VersR 2018, 957 Rn. 12 f.; vom 15. Dezember 2015 – VI ZR 6/15, VersR 2016, 410 Rn. 11) und ist deshalb auf einem öffentlichen Parkplatz oder in einem öffentlichen Parkhaus mit Fahrgassen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar. Ob und inwieweit § 10 Satz 1 StVO – vergleichbar dem Gebot des § 9 Abs. 5 StVO (Senatsurteil vom 15. Dezember 2015 – VI ZR 6/15, VersR 2016, 410 Rn. 11) und anders als die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO (vgl. Senatsurteil vom 22. November 2022 – VI ZR 344/21, juris Rn. 15 ff.) – auf einem öffentlichen Parkplatz mittelbar im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 Abs. 2 StVO Anwendung findet, ist umstritten (vgl. nur Nachweise bei König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., § 8 StVO Rn. 31a), kann hier aber dahinstehen. Dies gilt allerdings entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung nicht schon deshalb, weil der Kläger im Zeitpunkt der Kollision ein Fahrmanöver nicht in Richtung des fließenden Verkehrs, sondern in dessen Gegenrichtung durchgeführt hat. Denn die Sorgfaltspflicht des § 10 Satz 1 StVO soll ebenso wie diejenige des § 9 Abs. 5 StVO unterschiedslos die Gefährdung „anderer Verkehrsteilnehmer“ ausschließen. Darunter fällt im Rahmen dieser Normen jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines

Verkehrsvorgangs einwirkt (Senatsurteil vom 15. Mai 2018 – VI ZR 231/17, VersR 2018, 957 Rn. 12). Im Falle der (mittelbaren) Anwendbarkeit des § 10 Satz 1 StVO hätte deshalb in der vorliegenden Unfallsituation hierzu auch der Kläger gehört. Allerdings hätte die diesbezügliche Sorgfaltspflicht dem Zeugen H. nichts Anderes, insbesondere nicht mehr abverlangt als das mittelbar geltende Gebot des § 9 Abs. 5 StVO. Er hätte sich beim rückwärtigen Ausparken so verhalten müssen, dass er sein Fahrzeug - mit Blick auf das rückwärts auf der Fahrgasse gegen die Pfeilrichtung herannahende Fahrzeug des Klägers – sofort hätte anhalten können. Sein Verstoß wiegt in der konkreten Unfallsituation nicht schwerer als der Verstoß des Klägers gegen seine Pflicht aus § 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO. Denn anders als im fließenden Verkehr auf der Straße mit seinen typischerweise schnellen Verkehrsabläufen, bei denen der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass der Verkehrsfluss nicht gestört und sein Vorrang etwa von dem aus einer Parkbucht Einfahrenden beachtet wird (vgl. Senatsurteil vom 20. September 2011 – VI ZR 282/10, VersR 2011, 1540 Rn. 9), gilt in der Situation auf dem Parkplatz ein solcher Vertrauensgrundsatz nicht. Hier muss der Verkehrsteilnehmer jederzeit damit rechnen, dass ausparkende Fahrzeuge den Verkehrsfluss auf der Fahrgasse, die auch der Erschließung der Parkmöglichkeiten durch Eröffnung von Rangierräumen dient (vgl. Senatsurteil vom 22. November 2022 – VI ZR 344/21, juris Rn. 17), stören (vgl. Senatsurteile vom 11. Oktober 2016 – VI ZR 66/16, NJW 2017, 1175 Rn. 10; vom 15. Dezember 2015 – VI ZR 6/15, VersR 2016, 410 Rn. 15). Für den Kläger galt dies hier in besonderem Maße, weil er sich seinerseits in Rückwärtsfahrt befand, noch am Rangieren war und sich dabei gegen die aufgezeichnete Pfeilrichtung bewegte.

4. Die wegen Mitverschuldens des Klägers um die Hälfte gekürzten Ansprüche der M-Bank aus vom Kläger abgetretenem Recht auf Ersatz der Unkostenpauschale (unterstellt, ein solcher Anspruch stand dem Kläger zu) und der Mietwagenkosten sind durch Erfüllung bzw. Aufrechnung erloschen.

a) Es kann dahinstehen, ob die ursprünglich dem Kläger zustehenden Ansprüche wegen der Verletzung seines berechtigten unmittelbaren Besitzes an dem Fahrzeug den Ersatz der Unkostenpauschale erfassten (zum Schadensersatzanspruch bei Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes vgl. Senatsurteile vom 24. Mai 2022 – VI ZR 1215/20, VersR 2022, 1034 Rn. 7; vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669 Rn. 13 ff.). Denn jedenfalls wäre ein solcher Anspruch durch die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bereits vorgerichtlich erfolgte Zahlung von 12,50 € seitens der Beklagten an den Kläger erloschen. Gegen die Beurteilung der Vorinstanzen, dass hinsichtlich der Unkostenpauschale von einem Betrag von insgesamt 25 € anstelle der vom Kläger angesetzten 30 € auszugehen ist, hat sich der Kläger in der Revision - wie auch schon in der Berufung – nicht gewandt. Die diesbezügliche, vom Berufungsgericht gebilligte Schätzung des Amtsgerichts gemäß § 287 ZPO lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Ein etwaiger Anspruch belief sich wegen des hälftigen Mitverschuldens des Klägers somit auf den Ersatz von 12,50 €. Die Leistung dieses Betrages an den Kläger muss die M-Bank gemäß § 407 Abs. 1 BGB gegen sich gelten lassen. Unabhängig davon hätte sie gemäß § 362 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 BGB auch deshalb befreienden Charakter, weil nach den den Senat bindenden tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die M-Bank den Kläger ermächtigt hat, Schadensersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall nicht nur im eigenen Namen, sondern auch auf eigene Rechnung geltend zu machen, mithin Zahlung an sich zu verlangen.

b) Gegen den Anspruch auf Ersatz der Hälfte der vom Kläger aufgewendeten Mietwagenkosten, die zum grundsätzlich ersatzfähigen Nutzungsschaden des berechtigten unmittelbaren Besitzers gehören (vgl. Senatsurteile vom 24. Mai 2022 – VI ZR 1215/20, VersR 2022, 1034 Rn. 7; vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669 Rn. 15), hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Aufrechnung mit einem Regressanspruch gegen den Kläger erklärt. Nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Amtsgerichts hat der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen der Regressforderung nicht bestritten und nichts vorgetragen, was der Zulässigkeit der Aufrechnung entgegenstehen könnte. Damit ist auch dieser Anspruch erloschen, § 389 i.V.m. § 406 BGB.

III.

Hinsichtlich der sogenannten fahrzeugbezogenen Schadenspositionen (Reparatur- und Sachverständigenkosten, Minderwert), die der Kläger als originäres Recht der M-Bank aus dem Sicherungseigentum geltend macht, ist die Klage insoweit begründet, als es um den restlichen Ersatz des Minderwerts (250 €) nebst Prozesszinsen geht.

Der M-Bank steht gegen die Beklagte ein ungekürzter, d. h. nicht um das Mitverschulden des Klägers gekürzter, deliktischer Anspruch zu (dazu 1.), der sich allerdings nur auf den Ersatz der Wertminderung, nicht auch auf Ersatz der Reparatur- und Sachverständigenkosten richtet (dazu 2.). Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Anspruch sei in der vorliegenden Fallkonstellation, in der der Kläger als Prozessstandschafter Leistung an sich verlange, nicht durchsetzbar, da ihm die dolo-agit-Einwendung entgegenstehe, hält revisionsrechtlicher Prüfung nicht stand (dazu 3.).

1. Das Sicherungseigentum ist echtes Eigentum im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, also Volleigentum. Die M-Bank als Sicherungseigentümerin des Fahrzeugs hat daher gegen die Beklagte wegen Beschädigung des Fahrzeugs dem Grunde nach Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG (Senatsurteil vom 7. März 2017 – VI ZR 125/16, NJW 2017, 2352 Rn. 19 mwN).

a) Auf die Ansprüche aus der Gefährdungshaftung nach § 7 StVG muss sich die M-Bank das Mitverschulden des Klägers zwar nicht über § 17 Abs. 2 StVG anrechnen lassen, weil die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzt, dass auch der Geschädigte – hier die M-Bank – nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes haftet (Senatsurteile vom 7. März 2017 – VI ZR 125/16, NJW 2017, 2352 Rn. 14; vom 10. Juli 2007 – VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 Rn. 8), was hier nicht der Fall ist. Sie muss es sich aber gemäß § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB anrechnen lassen (vgl. Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 – VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 Rn. 12).

b) An einer entsprechenden Zurechnungsnorm fehlt es hingegen für deliktische Ansprüche der M-Bank als Sicherungseigentümerin aus § 823 Abs. 1 BGB. § 9 StVG ist auf die Fälle der Verschuldenshaftung nach § 823 BGB weder direkt noch analog anwendbar (Senatsurteil vom 10. Juli 2007 – VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 Rn. 11 f.). Eine Zurechnung des Mitverschuldens des Klägers nach § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB kommt nicht in Betracht, weil dieser bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht Erfüllungsgehilfe der M-Bank im Sinne von § 278 BGB war (vgl. Senatsurteil aaO, Rn. 15). Den geltend gemachten deliktischen Schadensersatzansprüchen aus dem Sicherungseigentum kann die Beklagte daher nicht mit Erfolg entgegensetzen, dass sie den ihrer Mitverschuldensquote entsprechenden Anteil bereits (durch Zahlung an den zur Einziehung ermächtigten Kläger) geleistet hat.

2. Von den Ansprüchen auf Ersatz der fahrzeugbezogenen Schäden steht der M-Bank gegen die Beklagte allerdings nur derjenige auf (restlichen) Ersatz der nach der Reparatur verbliebenen Wertminderung zu. Die (restlichen) Sachverständigen- und Reparaturkosten sind hier dagegen nicht zu ersetzen, weil die M-Bank insoweit keinen Schaden mehr hat. Denn nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Anlagen und Feststellungen des Amtsgerichts hat der Kläger den Schaden am Fahrzeug bereits durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermittelt und die Reparatur durchführen lassen. Die Kosten hierfür wurden dem Kläger in Rechnung gestellt. Anhaltspunkte dafür, dass die M-Bank gegenüber dem Kläger zum Tragen dieser Kosten verpflichtet wäre, sind nicht ersichtlich. Vielmehr hat umgekehrt der Kläger gegenüber der M-Bank für diese Kosten aus § 823 Abs. 1 BGB aufzukommen, weil er den Unfall mitverschuldet hat und damit das Sicherungseigentum der Bank an dem Fahrzeug schuldhaft verletzt hat (dazu sogleich 3.a)).

3. Dem vom Kläger als Prozessstandschafter geltend gemachten Anspruch der M-Bank gegen die Beklagte auf restlichen Ersatz der Wertminderung steht die dolo-agit-Einwendung im Hinblick auf einen Ausgleichsanspruch der Beklagten gegen den gesamtschuldnerisch haftenden Kläger aus § 426 BGB nicht entgegen.

a) Nicht zu beanstanden ist allerdings die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Kläger gesamtschuldnerisch mit der Beklagten der M-Bank zum Ersatz des wegen Verletzung des Sicherungseigentums entstandenen Schadens – hier der Wertminderung – verpflichtet ist. Dabei haftet der Kläger der M-Bank nicht aus § 7 Abs. 1 StVG, weil sich nach dem Schutzzweck dieser Norm die Haftung des Halters nicht auf das von ihm gehaltene Fahrzeug selbst erstreckt. Unter der „Sache“, für deren Beschädigung er bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG im Übrigen haftet, ist nur eine vom Fahrzeug verschiedene Sache zu verstehen, nicht dagegen das Fahrzeug selbst (Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 – VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 Rn. 11; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 429/19, ZIP 2021, 133 Rn. 9-11). Der Kläger haftet der M-Bank gegenüber aber aus § 823 Abs. 1 BGB, weil er schuldhaft – unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 StVO – deren Sicherungseigentum am Fahrzeug verletzt hat. Da, wie ausgeführt, auch die Beklagte der M-Bank gegenüber deliktsrechtlich zum Ersatz der Wertminderung gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG verpflichtet ist, sind der Kläger und die Beklagte gemäß § 840 Abs. 1 BGB insoweit Gesamtschuldner.

b) Ebenfalls zutreffend ist die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Beklagte hinsichtlich ihres der M-Bank geschuldeten Restschadensersatzes einen Ausgleichsanspruch gegen den Kläger gemäß § 426 BGB hat (vgl. Senatsurteile vom 7. Dezember 2010 – VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 Rn. 12; vom 10. Juli 2007 – VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 Rn. 13). Denn im Innenverhältnis sind der Kläger und die Beklagte einander verpflichtet, die Schuld gegenüber der M-Bank entsprechend ihrer Mitverschuldensanteile, hier also zu gleichen Teilen, zu tragen (§ 426 Abs. 1 BGB). Da die Beklagte die Hälfte des Wertminderungsschadens durch Zahlung an den nach den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Einziehung ermächtigten Kläger bereits ersetzt hat, hat sie gemäß § 426 Abs. 1 BGB gegenüber dem Kläger einen Anspruch, sie von dem Anspruch der M-Bank auf Restschadensersatz freizustellen. Befriedigte die Beklagte den Restschadensersatzanspruch der Bank, so könnte sie von dem Kläger Ausgleich gemäß § 426 Abs. 2 BGB verlangen. Es handelt sich in beiden Fällen um Ansprüche, die der Beklagten gegenüber dem Kläger zustehen, nicht gegenüber der M-Bank, für die der Kläger hier als Prozessstandschafter auftritt.

c) Ob in einer Fallkonstellation, in der – wie hier – der Halter (Sicherungsgeber, ähnlich: Leasingnehmer) in Prozessstandschaft für den nicht-haltenden Eigentümer (Sicherungsnehmer, ähnlich: Leasinggeber) dessen Rechte geltend macht und aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung des Eigentümers Zahlung an sich selbst verlangt, der andere Unfallbeteiligte im Hinblick auf den ihm zustehenden Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB die dolo-agit-Einwendung erheben kann, ist umstritten.

aa) Teilweise wird dies befürwortet, weil der Sicherungsgeber (oder Leasingnehmer) nach Erhalt der Schadensersatzzahlung sogleich gemäß § 426 Abs. 2 BGB zur (teilweisen) Rückzahlung bzw. schon vorher gemäß § 426 Abs. 1 BGB zur (teilweisen) Freistellung verpflichtet wäre (OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 19. Juli 2017 – 13 U 45/16, juris Rn. 6 ff.; LG Nürnberg-Fürth, r+s 2021, 413, juris Rn. 53 f.; Pardey, SVR 2019, 7, 9 f.; Nugel, NZV 2009, 313, 316; Lemcke, r+s 2014, 577, 579; Schöller, jurisPR-VerKR 18/2018 Anm. 2). Dabei wird teilweise auf die Nachteile verwiesen, die entstünden, müsste der andere Unfallbeteiligte in einem gesonderten Prozess seinen Ausgleichsanspruch gegen den Sicherungsgeber (oder Leasingnehmer) durchsetzen: er müsse dann zwei Prozesse über denselben Unfallschaden mit doppeltem Prozessrisiko führen. Zudem müsse er das Risiko der Vermögensverschlechterung des Sicherungsgebers bzw. Leasingnehmers tragen (OLG Nürnberg aaO Rn. 9). Soweit überhaupt auf das Problem der fehlenden Gegenseitigkeit der in Rede

stehenden Ansprüche eingegangen wird, wird dafür plädiert, „zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ eine Ausnahme vom Gegenseitigkeitserfordernis anzuerkennen, wenn Beeinträchtigungen der Sachherrschaft und der Sachnutzung untrennbar verbunden seien (Pardey aaO, 10). Das Landgericht Nürnberg-Fürth (aaO juris Rn. 54) geht ebenso wie hier das Berufungsgericht davon aus, es komme nicht auf die wechselseitige Forderungsinhaberschaft, sondern auf die wechselseitige Forderungsberechtigung an.

bb) Die Gegenansicht hält die dolo-agit-Einwendung nicht für durchgreifend und begründet dies mit der fehlenden Gegenseitigkeit der Ansprüche (OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 14. Dezember 2020 – 15 U 201/20, juris Rn. 9; Scholten in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 1. Dezember 2022, § 17 StVG Rn. 68; Looschelders in BeckOGK, BGB, Stand: 1. Dezember 2022, § 254 Rn. 173; ders., VersR 2019, 513, 518). Der nicht-haltende Eigentümer habe mit einem möglichen Ausgleichsanspruch zwischen den beiden Unfallbeteiligten nichts zu schaffen. Selbst wenn er den Sicherungsgeber (bzw. Leasingnehmer) ermächtigt habe, seinen Anspruch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen, so bleibe es doch sein Anspruch, dem nur ein gegen ihn gerichteter Anspruch entgegengesetzt werden könne (Scholten in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 1. Dezember 2022, § 17 StVG Rn. 68). Die spezifische Interessenwertung, auf der die doloagit-Einwendung beruhe – kein schutzwürdiges Interesse des Anspruchstellers, besondere Schutzwürdigkeit des Schuldners – liege hier nicht vor (Looschelders, VersR 2019, 513, 518).

cc) Der Senat schließt sich der letztgenannten Ansicht an.

(1) Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18. März 2021 – VIII ZR 305/19, BGHZ 229, 139, Rn. 81 mwN). So verbietet er die Durchsetzung eines Anspruchs, wenn der Gläubiger das Erlangte wieder an den Schuldner herauszugeben hätte (dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est; st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 12. Juli 2022 29. II ZR 81/21, ZIP 2022, 1695 Rn. 17 mwN). Es fehlt dann an einem schutzwürdigen Eigeninteresse des Gläubigers an der Durchsetzung der ihm formal zustehenden Rechtsposition (vgl. BGH, Urteil vom 29. September 2020 – II ZR 112/19, ZIP 2020, 2179 Rn. 17 f.; Looschelders/Olzen in Staudinger, BGB, Neubearb. 2019, § 242 Rn. 280; Grüneberg in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 242 Rn. 52).

(2) Macht der Sicherungsgeber in Prozessstandschaft ein Recht des Sicherungsnehmers geltend, so ist der Gläubiger, dessen Rechtsausübung der Schranke des § 242 BGB unterliegt, der Sicherungsnehmer. Daran ändert weder die prozessrechtliche Ermächtigung an den Sicherungsgeber etwas, das Recht des Sicherungsnehmers im eigenen Namen geltend zu machen, noch die materiell-rechtliche Ermächtigung, Leistung an sich (statt an den Sicherungsnehmer als Gläubiger) zu verlangen. Die Einziehungsermächtigung ermöglicht es lediglich dem Schuldner, mit befreiender Wirkung an den Ermächtigten zu leisten (§ 362 Abs. 2 i.V.m. § 185 BGB), Gläubiger bleibt aber der Sicherungsnehmer.

(3) Gläubiger des ungekürzten deliktischen Anspruchs gegen die Beklagte ist vorliegend allein die M-Bank, die ihrerseits der Beklagten nichts schuldet. Denn Schuldner des Ausgleichsanspruchs der Beklagten gemäß § 426 BGB ist nicht sie, sondern der Kläger. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt auch kein Fall eines sogenannten Regresskreisels vor, bei dem die dolo-agit-Einwendung möglicherweise auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Gläubiger nach der Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Schuldner verpflichtet wäre, das Geforderte einem Dritten zu geben, der es erneut dem Schuldner überlassen müsste (Kähler in BeckOGK-BGB, Stand: 15. September 2022, § 242 Rn. 1406 mwN). Denn eine Verpflichtung der M-Bank, den Ersatz des Minderwerts an den Kläger weiterzuleiten, ist nicht ersichtlich, sie ergibt sich insbesondere nicht aus der Ermächtigung an den

Kläger, Zahlung an sich zu verlangen. Ausweislich dieser Ermächtigung hat die M-Bank den Kläger vielmehr aufgefordert, „eine aus Wertminderung resultierende Versicherungsleistung an uns auszuzahlen“. Der Kläger soll also Zahlung des Schadensersatzes an sich verlangen dürfen, dann aber den auf die Wertminderung entfallenden Teil an die M-Bank weiterleiten. Dies stimmt mit der Rechtslage überein, wonach, wie ausgeführt, auch der Kläger als Gesamtschuldner neben der Beklagten verpflichtet wäre, der M-Bank Ersatz der Wertminderung wegen Verletzung des Sicherungseigentums zu leisten. Nimmt aber ein Gläubiger (hier: M-Bank) einen Gesamtschuldner (hier: Beklagte) in Anspruch, der seinerseits bei einem Dritten (hier: Kläger) Rückgriff nehmen könnte, ohne dass feststeht, dass dieser einen Anspruch gegen den Gläubiger hat, ist eine Berufung auf § 242 BGB ausgeschlossen (Kähler aaO, Rn. 1408).

Andere Gründe, die der Schutzwürdigkeit des Eigeninteresses der M-Bank entgegenstehen und ihr das Recht nehmen könnten, ihren ungekürzten deliktischen Anspruch gegen die Beklagte durchzusetzen, sind nicht ersichtlich. Auf ein schutzwürdiges Eigeninteresse des Klägers, diesen Anspruch als Prozessstandschafter geltend zu machen, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Selbst wenn darauf abgestellt würde, wäre es, wie oben (I.2.b) bb)) zur Prozessführungsbefugnis ausgeführt, zu bejahen. Dass er dabei Zahlung an sich verlangt, beruht auf der Ermächtigung der M-Bank und bedarf gegenüber der Beklagten keiner Rechtfertigung durch ein schutzwürdiges Eigeninteresse. Demgegenüber steht die Beklagte nicht schlechter da, als wenn die M-Bank ihre eigenen Rechte selbst geltend machte oder der Kläger in Prozessstandschaft für die M-Bank Zahlung an diese verlangte. Auch dann wäre sie den ungekürzten Ansprüchen der M-Bank ausgesetzt und müsste ihren Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB gesondert gegen den Kläger geltend machen und das Risiko der Realisierbarkeit tragen; die *dolo-agit*-Einwendung stünde ihr dann auch nach der Meinung nicht zu, die sie für die besondere Fallkonstellation wie die vorliegende bejaht. Zudem besteht die Möglichkeit, den Anspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Freistellung von der Schadensersatzpflicht im selben Prozess im Wege der (Hilfs-)Widerklage gegen den Prozessstandschafter geltend zu machen, wovon die Beklagte hier auch Gebrauch gemacht hat (dazu unten D).

(4) Soweit das Ergebnis, dass der Kläger als Prozessstandschafter der M-Bank trotz seines Mitverschuldens am Unfall von der Beklagten ungekürzten Schadensersatz (hinsichtlich der Wertminderung) verlangen kann, als unbillig empfunden wird, resultiert eine etwaige Unbilligkeit weder aus einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten der M-Bank noch aus einem solchen des Klägers, sondern daraus, dass sich aufgrund der bestehenden Rechtslage der nicht-haltende Eigentümer ein Mitverschulden des Halters seines Fahrzeugs auf seine deliktischen Schadensersatzansprüche nicht anrechnen lassen muss (s.o. 1. b)). Eine Änderung dieser Rechtslage könnte nur der Gesetzgeber herbeiführen (vgl. zu diesbezüglichen Forderungen z.B. Looschelders, *VersR* 2019, 513, 518, 519; Schiemann, *NZV* 2019, 5, 9; Pardey, *SVR* 2019, 7, 10; Schwartz, *jurisPR-VerkR* 9/2018 Anm. 1; Lemcke, *r+s* 2014, 577, 580).

4. Nach den für den Senat bindenden tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beläuft sich der nach der Reparatur verbliebene Minderwert des verunfallten Fahrzeugs auf 500 €. Da die Beklagte vorgerichtlich hierauf bereits die Hälfte geleistet hat, verbleibt ein Anspruch in Höhe von 250 €. Ein Anspruch auf Zinsen aus diesem Betrag besteht allerdings erst von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an (§ 291 Abs. 1 BGB). Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB besteht dagegen nicht. Das anwaltliche Schreiben vom 27. Oktober 2020 hat keinen Verzug der Beklagten begründet, weil der Kläger darin eine deutlich überhöhte Leistung, nämlich die Zahlung von 2.516,54 €, verlangt hat (vgl. Senatsbeschluss vom 16. August 2022 – VI ZR 1042/20, *juris* Rn. 8 mwN).

D.

Da sich die Klage teilweise als begründet erweist, hat der Senat über die für diesen Fall erhobene Hilfswiderklage der Beklagten zu entscheiden. Die Hilfswiderklage ist zulässig und begründet.

I.

Die Hilfswiderklage ist in der Revisionsinstanz angefallen. So wie über einen Hilfsantrag des Klägers in der Revisionsinstanz zu befinden ist, wenn der Hauptantrag in der Berufungsinstanz Erfolg hatte, er auf die Revision des Beklagten jedoch vom Revisionsgericht abgewiesen wird, so gelangt auch die Hilfswiderklage des Beklagten in die Revisionsinstanz, wenn die Vorinstanzen die Klage abgewiesen haben, die Entscheidung über die Hilfswiderklage dadurch nicht erforderlich war und der Kläger die Klageabweisung mit der Revision erfolgreich angreift. Dem Kläger darf es nicht ermöglicht werden, durch ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel ein vom Beklagten zulässigerweise in das Verfahren eingeführtes Widerklagebegehren, über das nicht zu entschieden werden brauchte, zu beschränken (BGH, Urteile vom 12. März 2020 – I ZR 126/18, BGHZ 225, 59 Rn. 86-88; vom 20. September 1999 – II ZR 345/97, NJW 1999, 3779, 3780, juris Rn. 17). Der (Hilfs-)Anschlussrevision, die die Beklagte hier für den Fall eingelegt hat, dass die Revision des Klägers Erfolg hat, und mit der sie ihren Hilfswiderklageantrag aus den Vorinstanzen wiederholt hat, bedarf es demnach nicht. Sie wäre auch unzulässig, weil die Beklagte durch das klageabweisende Berufungsurteil nicht beschwert ist (BGH, Urteil vom 17. August 2011 – I ZR 108/09, GRUR 2011, 1043 Rn. 22 mwN). Ist aber über die Hilfswiderklage schon aufgrund der Revision des Klägers zu entscheiden, ist die Anschlussrevision der Beklagten gegenstandslos.

II.

Die Hilfswiderklage ist zulässig.

1. Die Hilfswiderklage steht unter einer zulässigen prozessualen Bedingung, nämlich dem (teilweisen) Erfolg der Klage („im Falle ihrer Verurteilung“). Diese Bedingung ist im Hinblick auf die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des Minderwerts eingetreten.

2. Auch sind die Parteien von Klage und Widerklage identisch. Der Umstand, dass der Kläger in Prozessstandschaft für die M-Bank auftritt und deren Ansprüche geltend macht, während es bei der Widerklage um Ansprüche gegen den Kläger selbst geht, ändert an der Parteienidentität nichts.

Erfüllt ist ferner das von der Rechtsprechung auf § 33 ZPO gestützte Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen den mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüchen. Ein solcher Zusammenhang liegt dann vor, wenn zwischen den beiderseitigen Ansprüchen eine rechtliche Verbindung besteht, wobei dieser Begriff weit auszulegen ist (BGH, Urteil vom 7. November 2001 29. VIII ZR 263/00, BGHZ 149, 120, 127, juris Rn. 19 mwN). Es genügt, dass die Ansprüche aus demselben Tatbestand hergeleitet werden. Entspringen Anspruch und Gegenanspruch verschiedenen Rechtsverhältnissen, so genügt es, wenn diese nach ihrem Zweck und nach der Verkehrsanschauung wirtschaftlich als ein Ganzes, als ein innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis erscheinen (BGH, Urteil vom 21. Februar 1975 – V ZR 148/73, NJW 1975, 1228, juris Rn. 11). Hier entspringen sowohl die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche der M-Bank gegen die Beklagte als auch der mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Freistellung von Ansprüchen der M-Bank demselben Schadensereignis. Die materiell-rechtlichen Rechtsverhältnisse – einerseits zwischen der M-Bank und der Beklagten, andererseits zwischen der Beklagten und dem Kläger – erscheinen wirtschaftlich als ein innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis.

3. Dem ursprünglich gestellten Antrag der Beklagten auf „Feststellung“ der Verpflichtung des Klägers, die Beklagte im Falle ihrer Verurteilung in Höhe des Urteilsbetrags gegenüber der M-Bank freizustellen, hätte es – seinem Wortlaut nach – wegen des Vorrangs der Leistungsklage am

erforderlichen Feststellungsinteresse gefehlt (vgl. nur Senatsurteil vom 5. Oktober 2021 – VI ZR 136/20, ZIP 2021, 2553 Rn. 15 mwN). Allerdings hat die Beklagte auf entsprechenden Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sie nicht die Feststellung der Verpflichtung zur Freistellung, sondern die Freistellung selbst begehrt. Selbst für den Fall, dass sich dies nicht bereits durch Auslegung ihres Hilfswiderklagebegehrens ergeben haben sollte, wäre eine diesbezügliche Modifikation des Antrags, die keine Klageänderung darstellt (§ 264 Nr. 2 ZPO; vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2001 – XII ZR 199/98, juris Rn. 6), auch im Revisionsverfahren noch zulässig, weil es zur Entscheidung über den Freistellungsantrag vorliegend keiner weiteren Feststellungen bedarf, insbesondere nicht zur Höhe der Forderung auf Ersatz der Wertminderung, von der freigestellt werden soll (vgl. Senatsurteil vom 14. Dezember 2020 – VI ZR 573/20, juris Rn. 7 mwN; BGH, Urteil vom 7. Juni 2021 – I ZR 198/98, juris Rn. 16).

III.

Die Hilfswiderklage ist begründet. Wie oben unter C. III. 3. b) ausgeführt, hat die Beklagte gegen den Kläger gemäß § 426 Abs. 1 BGB einen Anspruch, sie von dem Anspruch der Bank auf restlichen Ersatz der Wertminderung freizustellen.

Entscheidung 2 - BGH Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 73/21

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes in Anspruch.

Am 13. Dezember 2018 wurde der 81-jährige Vater der Klägerin bei einem Verkehrsunfall getötet. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw hatte bei der Ausfahrt von einem Parkplatz den vorfahrtsberechtigten Pkw des Vaters der Klägerin übersehen. Der Vater der Klägerin verstarb noch am Unfallort. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit. Der Unfallgegner wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung mit Strafvorbehalt verurteilt.

Zwischen der Klägerin und ihrem Vater bestand eine enge emotionale Verbundenheit. Die Klägerin verfügte über sämtliche Vollmachten ihres Vaters, außerdem war sie die erste Ansprechpartnerin, wenn es für ihren Vater „etwas zu regeln“ gab. Jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz litt die Klägerin unter Schlafstörungen, die zumindest auch auf den plötzlichen Unfalltod ihres Vaters zurückzuführen sind.

Vorgerichtlich zahlte die Beklagte der Klägerin ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 3.000 €. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten weiteren Hinterbliebenengeldes, mindestens jedoch 7.000 €.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von 3.500 € verurteilt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert, soweit die Klage abgewiesen worden war, und die Beklagte zur Zahlung von weiteren 3.500 € verurteilt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts, dessen Urteil unter anderem in DAR 2021, 332 veröffentlicht ist, steht der Klägerin für das durch den Unfalltod ihres Vaters erlittene seelische Leid eine angemessene Entschädigung aus § 10 Abs. 3 StVG zu. Maßstab für die Bemessung der geschuldeten Entschädigung sei die konkrete Beeinträchtigung. Durch den Verlust naher Angehöriger könnten seelische Beeinträchtigungen von besonderer Komplexität verursacht werden.

Die Dauer von seelischem Leid sei nicht prognostizierbar. Wie beim Schmerzensgeld seien sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen. Der in der Kostenschätzung des Gesetzentwurfs genannte Betrag von 10.000 € stelle keine „Obergrenze“, sondern einen „Anker“ bzw. eine „Orientierungshilfe“ für die Bemessung dar. Eine Auslegung des Hinterbliebenengeldes als Minus gegenüber dem Anspruch auf Ersatz eines Schockschadens werde der Differenzierung zwischen körperlich/psychischem und seelischem Leid nicht gerecht. Es handele sich um zwei unterschiedliche, in keinem Stufenverhältnis stehende Ansprüche. Während das Schmerzensgeld wegen eines Schockschadens pathologische psychische Schmerzen ausgleichen solle, gehe es beim Hinterbliebenengeld um die Abgeltung von Trauer und Betroffenheit der Seele. Andauernde seelische Schmerzen könnten aber eine gleichwertige oder sogar - je nach Dauer und Intensität - höhere Betroffenheit auslösen. Die Bemessung des Hinterbliebenengeldes müsse sich außerdem in das stimmige Gesamtgefüge der deutschen und europäischen Rechtsprechung zum Schmerzens-/Hinterbliebenengeld einfügen. Das europäische Entschädigungsniveau liege in vergleichbaren Fällen

deutlich höher als 10.000 €. So würden im Nachbarland Österreich zwischen 10.000 € und 25.000 € Hinterbliebenengeld gezahlt.

Unter Berücksichtigung dieser generellen Erwägungen sei die der Klägerin zustehende Entschädigung gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 10.000 € zu bemessen.

II.

Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in jeder Hinsicht stand.

1. Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und von der Revision nicht angegriffen ist allerdings der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, wonach der Klägerin gegen die Beklagte wegen den Unfalltods ihres Vaters dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes aus § 18 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 3 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zusteht. Da der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs den Unfall und den dabei eingetretenen Tod des Vaters der Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen des § 10 StVO verursacht hat, ergibt sich der Anspruch überdies aus § 823 Abs. 1, § 844 Abs. 3 BGB, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG. Nach den gleichlautenden Bestimmungen in § 844 Abs. 3 BGB und § 10 Abs. 3 StVG, die mit dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017 (BTDrucks. 18/11397, BGBl. I 2017, 2421) neu geschaffen worden sind, hat der Ersatzpflichtige dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

2. Die Revision wendet sich aber mit Erfolg gegen die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung durch das Berufungsgericht.

a) Zwar ist die Bemessung der Höhe der angemessenen Entschädigung grundsätzlich Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist vom Revisionsgericht nur darauf zu überprüfen, ob die Festsetzung Rechtsfehler enthält, insbesondere ob das Gericht sich mit allen für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und sich um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Ausmaß des durch den Tod zugefügten seelischen Leids bemüht hat. Die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung kann in aller Regel nicht schon deshalb beanstandet werden, weil sie als zu dürftig oder als zu reichlich erscheint; insoweit ist es der Revision verwehrt, ihre Bewertung an die Stelle des Tatrichters zu setzen (vgl. zur Anwendbarkeit des § 287 ZPO: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drucks. 18/11397 vom 7. März 2017, S. 14; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 876; MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 106; zum Schmerzensgeld: Senatsurteile vom 22. März 2022 - VI ZR 16/21, VersR 2022, 819 Rn. 7; vom 15. Februar 2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 Rn. 11; jeweils mwN).

b) Die Revision rügt aber zu Recht, dass die Erwägungen des Berufungsgerichts zu den Grundlagen der Bemessung von Rechtsfehlern beeinflusst sind.

aa) Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass bei der Festsetzung der Hinterbliebenenentschädigung nicht lediglich eine schematische Bemessung vorgenommen werden darf, sondern die konkrete seelische Beeinträchtigung des betroffenen Hinterbliebenen zu bewerten ist und hierbei die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen in § 844 Abs. 3 BGB und § 10 Abs. 3 StVG gewähren einen Anspruch auf Ersatz eines Nichtvermögensschadens (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 3/21, BGHZ 233, 1 Rn. 33; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 870, 872; MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 105; ders., NJW 2017, 2641, 2642). Sie sehen für immaterielle Nachteile - die seelischen Beeinträchtigungen, die durch

den Verlust einer geliebten Person eintreten wie insbesondere Trauer und Niedergeschlagenheit (vgl. MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 105, Huber, in: NK-BGB, 4. Aufl., § 844 Rn. 133) - eine „angemessene Entschädigung in Geld“ vor. Insoweit entsprechen sie den in § 253 Abs. 2 BGB, § 15 Abs. 2 Satz 1 AGG geregelten Ansprüchen auf Ersatz immateriellen Schadens (vgl. Katzenmeier, JZ 2017, 869, 875), für die die Pflicht des Tatrichters, die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen, anerkannt ist (vgl. zu § 253 BGB: BGH, Beschluss vom 16. September 2016 - VGS 1/16, BGHZ 212, 48 ff.; Senatsurteile vom 22. März 2022 - VI ZR 16/21, VersR 2022, 819 Rn. 8; vom 8. Februar 2022 - VI ZR 409/19, VersR 2022, 635 Rn. 11 f.; zu § 15 AGG: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, BT-Drucks. 16/1780, S. 38; BAG, NJW 2010, 2970 Rn. 39). Dementsprechend verweist der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 7. März 2017 (BT-Drucks. 18/11397, S. 14) ausdrücklich darauf, dass die Bestimmung der Anspruchshöhe den Gerichten überlassen werde, welche Erwägungen der Angemessenheit zu Grunde zu legen und § 287 ZPO anzuwenden hätten. Nach § 287 Absatz 1 Satz 1 ZPO entscheidet das Gericht über die streitige Frage, wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, unter Würdigung aller Umstände.

bb) Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend angenommen hat, sind bei der Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung ähnlich wie beim Schmerzensgeld sowohl der Ausgleichs- als auch der Genugtuungsgedanke zu berücksichtigen. Die Entschädigung soll dem Hinterbliebenen einen gewissen Ausgleich bieten für die seelischen Beeinträchtigungen, die durch den Tod einer geliebten Person eintreten; auch wenn ein echter Ausgleich nicht möglich ist, soll mit der Entschädigung das mit dem Verlust des Angehörigen verbundene seelische Leid wenigstens gelindert werden (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drucks. 18/11397, S. 1, 8; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 872; MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 4, 105; Huber, in: NK-BGB, 4. Aufl., § 844 Rn. 180 ff.). Zugleich soll die Hinterbliebenenentschädigung aber auch dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Hinterbliebenen für das, was er ihm durch die Herbeiführung des Todes einer geliebten Person angetan hat, Genugtuung schuldet (vgl. OLG Celle, Urteil vom 24. August 2022 - 14 U 22/22, ZfSch 2022, 558 Rn. 49; LG Tübingen, Urteil vom 17. Mai 2019 - 3 O 108/18, VersR 2020, 236, juris Rn. 81; LG Leipzig, Urteil vom 8. November 2019 - 5 O 758/19, DAR 2021, 95, juris Rn. 20; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 872; MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 4, 105; eine Genugtuungsfunktion ablehnend: Huber, in: NK-BGB, 4. Aufl., § 844 Rn. 180 ff.; ders., in: FS-Schwintowski, 920, 947; ders., VersR 2020, 385, 389; Jaeger, VersR 2017, 1041, 1042; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., § 10 StVG Rn. 20; Pardey, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 7 Rn. 23; Nugel, ZfSch 2018, 72, 78; Steenbuck, r+s 2017, 449, 451; nur auf die Genugtuungsfunktion abstellend: G. Müller, VersR 2017, 321, 325; Eichelberger, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.09.2022, § 844 Rn. 215; Jahnke, in: Burmann/ Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl., 7. Teil, § 844 BGB Rn. 221 ff.; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Aufl., Rn. 310; Bredemeyer, ZEV 2017, 690, 692; Burmann/Jahnke, NZV 2017, 401, 410; Schiemann, GesR 2018, 69, 71). Da das Gesetz eine angemessene Entschädigung fordert, kann der Ausgleichszweck nicht allein maßgebend für das Ausmaß der Leistung sein. Das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken ist unmöglich, weil sich immaterielle Schäden nicht und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken lassen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 16. September 2016 - VGS 1/16, BGHZ 212, 48 Rn. 46 f., 60; vom 6. Juli 1955 - GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, juris Rn. 15, 17; Senatsurteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 409/19, VersR 2022, 635 Rn. 12).

cc) Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen sind maßgebend für die Höhe der Hinterbliebenenentschädigung im Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, lassen sich dabei aus der Art des Näheverhältnisses, der Bedeutung des Verstorbenen für den Anspruchsteller und der Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung indizielle Rückschlüsse auf die Intensität des seelischen Leids ableiten (vgl. Katzenmeier, JZ 2017, 869, 872, 876;

MünchKommBGB/Wagner, 8. Aufl., § 844 Rn. 106; G. Müller, VersR 2017, 321, 325; Walter, MedR 2018, 213, 217; Steenbuck, r + s 2017, 449, 451 f.).

dd) Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen aber die Erwägungen des Berufungsgerichts zum Verhältnis der Hinterbliebenenentschädigung zum Schmerzensgeld wegen eines sogenannten Schockschadens.

(1) Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Hinterbliebenengeld einerseits und dem Schockschadensersatz andererseits um unterschiedliche Rechtsinstitute handelt (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 3/21, BGHZ 233, 1 Rn. 20, 33). Während der Anspruch auf Gewährung eines Schmerzensgeldes wegen eines Schockschadens aus § 7 Abs. 1, § 11 StVG, § 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB auf der Verletzung eines eigenen Rechtsguts beruht (vgl. auch Senatsurteil vom 26. Juli 2022 - VI ZR 58/21, VersR 2022, 1309 Rn. 14), setzt der Anspruch auf Hinterbliebenengeld aus § 10 Abs. 3 StVG, § 844 Abs. 3 BGB keine über Trauer und seelisches Leid hinausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung des Hinterbliebenen im Sinne einer eigenen Gesundheitsverletzung voraus. Die Einführung dieses Anspruchs diene gerade dem Zweck, den Hinterbliebenen auch für Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle einen Anspruch auf angemessene Entschädigung einzuräumen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. März 2017 zur Herbeiführung der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 18/11615, S. 6). Dementsprechend knüpft das Hinterbliebenengeld auf der Ebene der Haftungsbegründung an die Verletzung eines fremden Rechtsguts, des in § 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB geschützten Lebens des Getöteten, an und sucht erst auf der Ebene der Haftungsausfüllung den eigenen Gefühlsschaden der Hinterbliebenen zu entschädigen. Dass in beiden Fällen dem Erstverletzten nahestehende Personen eine finanzielle Entschädigung für eigene immaterielle Beeinträchtigungen erhalten, ändert nichts an ihrer unterschiedlichen dogmatischen Herleitung (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 2022 - VI ZR 3/21, BGHZ 233, 1 Rn. 33 mwN).

(2) Es ist revisionsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD genannten Betrag in Höhe von 10.000 € (BT-Drucks. 18/11397, S. 11) als Orientierungshilfe und nicht als Obergrenze für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung angesehen hat (so auch OLG Celle, Urteil vom 24. August 2022 - 14 U 22/22, ZfSch 2022, 558 Rn. 47; OLG Köln, Urteil vom 5. Mai 2022 - 18 U 168/21, VersR 2022, 1109, juris Rn. 36 f.; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. August 2020 - 12 U 870/20, NJW 2021, 168 Rn. 12 f., jeweils mwN; LG Leipzig, Urteil vom 8. November 2019 - 5 O 758/19, DAR 2021, 95, juris Rn. 17, 19; LG Tübingen, Urteil vom 17. Mai 2019 - 3 O 108/18, VersR 2020, 236, juris Rn. 79 ff.; aA LG Wiesbaden, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 3 O 219/18, SVR 2020, 142, juris Rn. 1). Dieser Betrag wird lediglich im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung im Rahmen der nach § 1 Abs. 3, § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) gebotenen Darstellung des Erfüllungsaufwands des Gesetzes genannt und ausdrücklich als Durchschnittsbetrag bezeichnet, der zur damaligen Zeit von den Gerichten bei der Tötung eines Angehörigen als Entschädigung für sogenannte Schockschäden zugesprochen worden sei. Ein im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung im Rahmen der Gesetzesfolgenbewertung genannter und ausdrücklich als Durchschnittsbetrag bezeichneter Wert kann aber keine verbindliche Aussage über die Angemessenheit der Hinterbliebenenentschädigung im konkreten Fall treffen, deren Bestimmung der Gesetzgeber im besonderen Teil der Gesetzesbegründung ausdrücklich den Gerichten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles überantwortet hat (vgl. OLG Köln, Urteil vom 5. Mai 2022 - 18 U 168/21, VersR 2022, 1109, juris Rn. 28 ff.). Ungeachtet der Frage seiner tragfähigen Herleitung (krit. Doukoff, in: jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand 11.04.2022, § 844 BGB Rn. 155; Quaisser, DAR 2017, 688, 691; Jaeger, VersR 2017, 1041, 1053 ff.; G. Müller, VersR 2017, 321, 325) kann er vielmehr nur eine Orientierungshilfe bieten, von der im Einzelfall sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden kann (vgl. OLG Celle, Urteil vom 24. August 2022 - 14 U 22/22, NJW-RR 2022, 1472 ZfSch 2022, 558 Rn. 47; OLG Köln, Urteil vom 5. Mai 2022 - 18 U 168/21,

VersR 2022, 1109, juris Rn. 36 f.; OLG Koblenz, Urteil vom 21. Dezember 2020 - 12 U 711/20, VersR 2021, 320, juris Rn. 33 f.; Beschluss vom 31. August 2020 - 12 U 870/20, NJW 2021, 168 Rn. 12 ff.; LG Leipzig, Urteil vom 8. November 2019 - 05 O 758/19, DAR 2021, 95, juris Rn. 19; LG München II, Urteil vom 17. Mai 2019 - 12 O 4540/18, DAR 2020, 464, juris Rn. 34; LG Tübingen, Urteil vom 17. Mai 2019 - 3 O 108/18, VersR 2020, 236, juris Rn. 79; Böhme/Biela/Tomson, Kraftverkehrs-HaftpflichtSchäden, 26. Aufl., Kap. 4 Rn. 227; Huber, in: Huber/Kadner Graziano/Luckey, Hinterbliebenengeld, 1. Aufl., Teil 1, § 1 Rn. 101; König, in: Hentschel/König/ Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., § 10 StVG Rn. 20; Pardey, in: Haus/ Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl., § 10 StVG Rn. 13; Slizyk, in: Handbuch Schmerzensgeld, 19. Aufl., Rn. 340; Spindler, in: BeckOK BGB, Stand: 01.08.2022, § 844 Rn. 46; Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 844 Rn. 25; Staudinger, in: HK-BGB, 11. Aufl., § 844 Rn. 17; ders., DAR 2019, 601, 602; Walter, in: BeckOGK StVG, Stand: 01.01.2022, § 10 Rn. 32; Nugel, ZfSch 2018, 72, 76; Oehler, ZtdR 2019, 93, 105; aA wohl LG Wiesbaden, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 3 O 219/18, SVR 2020, 142, juris Rn. 1; Lang, ZfSch 2020, 64, 72; unklar Frank, FamRZ 2017, 1640, 1642; Pardey, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 7 Rn. 26; Lang/Bucka, DAR 2020, 445, 448).

(3) Die Revision wendet sich aber mit Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Bemessung der Höhe der Hinterbliebenenentschädigung könne unabhängig von der Höhe des Schmerzensgeldes erfolgen, das dem Hinterbliebenen zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte; die Hinterbliebenenentschädigung sei im Ausgangspunkt insbesondere nicht niedriger als das Schmerzensgeld zu bemessen.

Die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld diene dem Zweck, den Hinterbliebenen für immaterielle Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen. Die Entschädigung soll seelisches Leid lindern, das diese Schwelle nicht erreicht (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. März 2017 zur Herbeiführung der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 18/11615, S. 6; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, BT-Drucks. 18/11397, S. 8, 14; BT-Plenarprotokoll 18/234, 23801 B; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 872, 876; Walter, MedR 2028, 213, 217; Wagner, NJW 2017, 2641, 2645; Huber, VersR 2020, 385, 389). Dementsprechend wird in dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass bei der Anspruchsbemessung die Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden zwar eine gewisse Orientierung geben könne, dabei allerdings zu berücksichtigen sei, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld keine Rechtsgutsverletzung voraussetze (vgl. BTDrucks. 18/11397, S. 14); der für die Tötung Verantwortliche habe dem Hinterbliebenen unabhängig vom Nachweis einer medizinisch fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung eine Entschädigung für dessen seelisches Leid zu leisten (vgl. BT-Drucks. 18/11397, S. 8).

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen muss deshalb der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte (vgl. BT-Drucks. 18/11397, S. 14; BTPlenarprotokoll 18/234, 23801 B, C; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. August 2020 - 12 U 870/20, NJW 2021, 168 Rn. 18; LG Leipzig, Urteil vom 8. November- 05 O 758/19, DAR 2021, 95, juris Rn. 19; LG Tübingen, Urteil vom 17. Mai 2019 - 3 O 108/18, VersR 2020, 236, juris Rn. 80; G. Müller, VersR 2017, 321, 324; Katzenmeier, JZ 2017, 869, 872, 876; Wagner, NJW 2017, 2641, 2645; Walter, MedR 2018, 213, 217; Baur, Das Hinterbliebenengeld, S. 117; Doukoff, in: jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 11.04.2022, § 844 BGB Rn. 156 f.; Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl., 7. Teil, § 844 BGB Rn. 229; Weinland, in: jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 01.12.2021, § 5 HPfIG Rn. 27; Schiemann, GesR 2018, 69, 72 unter Ziffer V a.E.; aA Luckey, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 17. Aufl., § 844 Rn. 22; Staudinger, in: HK-BGB, 11. Aufl., § 844 Rn. 17). Wie dieses Abstandsgebot im Einzelfall gewahrt wird, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung.

ee) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, das Hinterbliebenengeld müsse sich der Höhe nach in das Gesamtgefüge der europäischen Rechtsprechung zum Schmerzens- und Hinterbliebenengeld einfügen. Die Frage, welcher Betrag „angemessen“ ist, um das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid gemäß § 844 Abs. 3 BGB, § 10 Abs. 3 StVG in Geld zu entschädigen, kann - wie bei der Bemessung des einem Geschädigten gemäß § 253 Abs. 2 BGB zustehenden Schmerzensgelds - nur in Ansehung der in Deutschland geltenden Lebensverhältnisse und der deutschen Gesamtrechtsordnung beantwortet werden. Abgesehen von den unterschiedlichen Lebensverhältnissen ist der Ersatz materieller und immaterieller Schäden in den europäischen Staaten rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Ein Vergleich mit dem Recht anderer Länder ist wenig aussagekräftig, wenn er nicht die gesamte Rechtsordnung in den Blick nimmt, sondern sich auf die punktuelle Herausnahme und isolierte Betrachtung einzelner Schadenspositionen und Einzelaspekte der verschiedenen Regulierungssysteme beschränkt (Katzenmeier, JZ 2017, 869, 873).

III.

Das Berufungsurteil war aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die rechtsfehlerhaften Erwägungen des Berufungsgerichts zur Bemessungsgrundlage auf die Höhe der zuerkannten Hinterbliebenenentschädigung ausgewirkt haben. Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif (§ 563 Abs. 3 ZPO). Die Bemessung der Höhe der angemessenen Entschädigung in Geld ist dem Tatrichter vorbehalten (vgl. zum Schmerzensgeld Senatsurteil vom 15. Februar 2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 Rn. 29 mwN).

Entscheidung 3 - BVerfG Beschl. v. 21.6.2023 – 2 BvR 1090/21

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

A.

I.

1. Der Landkreis Diepholz (im Folgenden: Bußgeldstelle) setzte gegen die Beschwerdeführerin mit Bußgeldbescheid vom 10. August 2020 wegen einer vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaften um 17 km/h eine Geldbuße in Höhe von 80 Euro fest. Dem Vorwurf lag eine Messung mit dem Geschwindigkeitsmessgerät des Typs TraffiStar S350 des Herstellers J. R. GmbH zugrunde. Hiergegen legte der Verteidiger der Beschwerdeführerin Einspruch ein und nahm Akteneinsicht. Anschließend übersandte die Bußgeldstelle die Akte an die Staatsanwaltschaft Verden, die sie dem Amtsgericht Syke vorlegte. Das Amtsgericht teilte dem Verteidiger mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 mit, nach vorläufiger Einschätzung keine Veranlassung zur Abänderung der Feststellungen im Bußgeldbescheid zu sehen; zudem wies es darauf hin, dass es sich bei dem verwendeten Geschwindigkeitsmessgerät um ein grundsätzlich als zuverlässig geltendes sogenanntes standardisiertes Messverfahren handele.

Der Verteidiger nahm dazu Stellung und vertrat die Ansicht, aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –) folge ein Verstoß gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens bei Nichtherausgabe dieser Messdaten und damit erst recht, wenn solche Messdaten bedingt durch die Konstruktion des verwendeten Messgerätes nicht gespeichert würden. Insofern beantragte er die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsachen, dass Sachverständigen die nachträgliche Plausibilisierung des jeweils gemessenen Geschwindigkeitswertes bei dem verwendeten Messgerät derzeit versagt bleibe sowie dass dieses bei der Ermittlung des Messwertes Daten erhebe und trotz Möglichkeit nicht speichere. Zur Begründung verwies er auch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris).

2. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Syke am 2. März 2021 wurden unter anderem das Messfoto in Augenschein genommen und der Messbeamte vernommen. Sodann widersprach der Verteidiger der Verwertung des Messergebnisses mit der Begründung, dieses Beweismittel sei mangels Speicherung von Rohmessdaten durch das Messgerät TraffiStar S350 nicht überprüfbar. Weiterhin stellte er einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der von ihm behaupteten fehlenden Speicherung von Rohmessdaten trotz technischer Möglichkeit durch das verwendete Messgerät sowie zu deren Relevanz für die Überprüfung des ermittelten Geschwindigkeitsmesswertes. Das Amtsgericht wies beide Anträge als verspätet zurück.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme verurteilte das Amtsgericht Syke die Beschwerdeführerin mit angegriffenem Urteil vom 2. März 2021 wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße in Höhe von 80 Euro. Die gemessene Geschwindigkeit habe nach Abzug der Messtoleranz 47 km/h betragen, weshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten worden sei. Zur Begründung führte das Amtsgericht unter anderem aus, dass es keinen Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung habe. Bei dem eingesetzten Messgerät TraffiStar S350 handele es sich um ein standardisiertes Messverfahren mit einem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (im Folgenden: PTB) zugelassenen System zur

Geschwindigkeitsmessung. Das Messgerät sei ordnungsgemäß geeicht gewesen. Der Messbeamte habe bekundet, die Beschilderung kontrolliert zu haben und für die Bedienung des Messgerätes geschult zu sein. Auch entspreche das Messfoto den Anforderungen des Herstellers und der PTB. Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens sei abzulehnen gewesen, weil ein Betroffener einen entsprechenden Antrag bereits in einem frühen Stadium gegenüber der Verwaltungsbehörde hätte stellen müssen.

3. Der Verteidiger der Beschwerdeführerin beantragte die Zulassung der Rechtsbeschwerde und legte zugleich Rechtsbeschwerde ein. Die Zurückweisung des Beweisantrags als verspätet verletze die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG. Außerdem habe das Amtsgericht sich nicht mit dem intendierten Ergebnis des beantragten Sachverständigengutachtens befasst und der Beschwerdeführerin damit das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt; denn bei dem verwendeten Geschwindigkeitsmessgerät würden systembedingt keine Rohmessdaten gespeichert und ein Betroffener habe daher keine ausreichende Möglichkeit, sich gegen den erhobenen Vorwurf zu verteidigen. Daher sei auch das angefochtene Urteil aufzuheben.

4. Mit angegriffenem Beschluss vom 19. Mai 2021 verwarf das Oberlandesgericht Celle den Zulassungsantrag. Gegen die Beschwerdeführerin sei eine Geldbuße von nicht mehr als 100 Euro festgesetzt worden und es sei nicht geboten, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des materiellen Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Selbst wenn das Amtsgericht den Beweisantrag rechtsfehlerhaft wegen Verspätung abgelehnt hätte, würde dies nur einen bloßen Verfahrensmangel und keine Verletzung des verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatzes des rechtlichen Gehörs begründen. Der Senat könne zudem ausschließen, dass das angefochtene Urteil – das Vorliegen der behaupteten Gehörsverletzung unterstellt – auf der selbigen beruhe. Denn auch der Nachweis der mit dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellten Tatsachen würde nicht dazu führen, dass das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung wegen eines Verstoßes gegen das faire Verfahren unverwertbar wäre. Der Senat habe bereits mehrfach und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte entschieden, dass bei Messverfahren, in denen eine Speicherung der sogenannten Rohmessdaten unterblieben sei, kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gegeben sei. Die vom Verteidiger in Bezug genommene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes (VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris) entfalte nur im Saarland unmittelbare Wirkung und sei erkennbar vereinzelt geblieben. Bei Verwendung eines Messgerätes, das wie der Gerätetyp TraffiStar S350 von der PTB geprüft worden sei, handele es sich um ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren. Dementsprechend sei ein Tatrichter, der sich vom ordnungsgemäßen Einsatz eines solchen Messgerätes überzeugt habe, zu einer näheren Überprüfung des Messverfahrens und -ergebnisses nur veranlasst, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung vorlägen. Aus den Rohmessdaten ließen sich entsprechende Anhaltspunkte aber nicht gewinnen.

5. Die zunächst dagegen erhobene Anhörungsrüge vom 4. Juni 2021 nahm der Verteidiger der Beschwerdeführerin zurück.

II.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom 18. Juni 2021 rügt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Das Amtsgericht Syke habe dem aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens resultierenden Gedanken der Waffengleichheit nicht Rechnung getragen, indem es sich nicht hinreichend mit der Frage befasst habe, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es der Beschwerdeführerin möglich gewesen wäre, das in einem standardisierten Messverfahren ermittelte Beweisergebnis zu erschüttern. Das Oberlandesgericht Celle habe die damit einhergehende

Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch die Verwerfung des Zulassungsantrags nicht beseitigt.

Der Beschwerdeführerin sei es aufgrund der Art und Weise der systembedingt erzeugten Geschwindigkeitsmessung nicht möglich, etwaige Unplausibilitäten in Bezug auf das Messergebnis anhand der technischen Abläufe zu verifizieren und sachverständig untersuchen zu lassen. Diese Beschränkung ihrer Verteidigung werde nicht durch übrige ihr zur Verfügung stehende Möglichkeiten ausgeglichen. Diese Zurücksetzung könne auch nicht durch eine dadurch wirksamere Rechtspflege begründet sein.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 12. November 2020 (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –) zu dem Messgerät PoliScan Speed M1 mit ähnlicher Funktionsweise wie das vorliegend verwendete Messgerät TraffiStar S350 klargestellt, dass ein Betroffener in der Regel Anspruch auf Kenntnis von vorhandenen Rohmessdaten habe, wobei beim Messgerät TraffiStar S350 Rohmessdaten systemseitig nach Erhebung automatisiert wieder gelöscht würden. Durch eine Plausibilitätskontrolle anhand von Rohmessdaten ließe sich jede die Messung beeinträchtigende Wechselwirkung darlegen.

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts erlaubten Rohmessdaten, eine konkrete Messung zu plausibilisieren und mögliche Irregularitäten zu erkennen, was aus den Angaben der das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris) stützenden Sachverständigen folge. Die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit technischer Prozesse, die zu belastenden Erkenntnissen über eine Bürgerin oder einen Bürger führten, sowie ihre staatsferne Prüfbarkeit gehörten zu den Grundvoraussetzungen eines freiheitlich-rechtsstaatlichen Verfahrens. Der alleinige Verweis auf die staatliche Zulassung von Messgeräten bei standardisierten Messverfahren würde bedeuten, dass Rechtssuchende auf Gedeih und Verderb der amtlichen Bestätigung der Zuverlässigkeit eines elektronischen Systems und der es steuernden Algorithmen ausgeliefert wären.

Die Nichterforderlichkeit von Rohmessdaten würde möglicherweise dazu führen, dass auch die Hersteller anderer Messgeräte künftig auf die Speicherung von Rohmessdaten verzichten. Dadurch würden die Vorteile einer Speicherung – insbesondere ein Erkenntnisgewinn durch sachverständige Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung bereits im außergerichtlichen Verfahren – in das Gegenteil verkehrt sowie die grundsätzliche Entscheidung des Verfassungsgerichts zu der Herausgabepflicht vorhandener Rohmessdaten ad absurdum geführt.

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist dem Niedersächsischen Justizministerium sowie dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Stellungnahme zugestellt worden.

1. Das Niedersächsische Justizministerium hat von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Der Generalbundesanwalt hat zu der Verfassungsbeschwerde am 24. September 2021 Stellung genommen. Er hält die Verfassungsbeschwerde für jedenfalls unbegründet. Durch die angegriffenen Entscheidungen sei die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

a) Verfassungsrechtlich lasse sich kein Recht auf Schaffung neuer, bislang auch der Verfolgungsbehörde nicht zur Verfügung stehender Beweismittel oder auf eine ausführliche Dokumentation einzelner Ermittlungsvorgänge herleiten. Nach dem auch im Bußgeldverfahren geltenden Grundsatz der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit müssten grundsätzlich nur die Ergebnisse der Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden aktenkundig gemacht werden.

Dem Gesetzgeber stehe es frei, zusätzliche Pflichten zur Dokumentation von Ermittlungsmaßnahmen zu normieren. Von Verfassungs wegen könne allerdings nur ein Niveau der Dokumentation von Ermittlungsmaßnahmen geboten sein, das angesichts der Ziele des Verfahrens und der Bedeutung der Sache als angemessen einzuordnen sei. Eine maximale oder bestmögliche Dokumentation sei weder geboten noch – wegen stets genauerer oder umfangreicherer Dokumentationsformen – erfüllbar. Im Falle standardisierter Messverfahren – zu denen auch die Geschwindigkeitsmessungen mit den Messgeräten des Typs TraffiStar S350 gehörten – habe der Gesetzgeber keine umfassende Dokumentation aller im Verlauf des Messvorgangs anfallenden Daten vorgeschrieben. Er habe sich vielmehr für eine umfassende Überprüfung dieser Messgerätetypen vor deren erstmaligem Einsatz entschieden, die auch im Interesse der Effektivität der Rechtspflege eine nachträgliche Überprüfung entbehrlich machen solle.

b) Auch erweise sich eine Speicherung von sogenannten Rohmessdaten zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung nicht als notwendig, weil die Verteidigung sowohl Fehler bei der Zulassung des betreffenden Gerätetyps als auch von einzelnen Geschwindigkeitsmessungen ohne Kenntnis der Rohmessdaten aufzeigen könne. Zudem wäre selbst im Falle einer Speicherung von Rohmessdaten eine nachträgliche Verifikation oder Falsifikation des Messergebnisses nicht möglich. Es existiere kein in Wissenschaft und Technik allgemein anerkanntes Verständnis des Begriffs „Rohmessdaten“. Auch nach den Stellungnahmen der Sachverständigen gegenüber dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes sei von der Analyse der Rohmessdaten nur ein sehr beschränkter Erkenntnisgewinn zu erwarten (unter Bezugnahme auf VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 34 ff.). Schließlich wäre eine nachträgliche Überprüfung anhand von Rohmessdaten mit gravierenden Nachteilen verbunden, die die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten ernsthaft in Frage stellen würden.

3. Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin hat auf die Stellungnahme des Generalbundesanwalts mit Schriftsätzen vom 16. und 17. November 2021 repliziert und ihr bisheriges Vorbringen bekräftigt.

a) Die verfahrensrechtlichen Erleichterungen des Vorgehens gegen Betroffene bei standardisierten Messverfahren müssten dadurch ausgeglichen werden, dass dem Betroffenen insbesondere die Ausgangsdaten zugänglich gemacht würden, auf deren Grundlage das Messgerät das Messergebnis ermittele. Die Entscheidung des Herstellers, Daten bei dem Gerätetyp TraffiStar S350 – obwohl technisch unproblematisch möglich – nicht zu speichern, lasse darauf schließen, dass dies ganz bewusst und systematisch erfolge. Auch die PTB scheine kein Interesse an einer Rechtsstärkung der Betroffenen zu haben.

b) Entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts gehe es nicht um die Schaffung neuer Beweismittel, sondern um die Verhinderung der Vernichtung von einem automatisierten System zwangsläufig erhobener und zu irgendeinem Zeitpunkt des Messvorgangs vorhandener Daten, aus denen das System das Messergebnis berechne. Mitnichten ersetze eine besondere Sorgfalt bei der Entwicklung vor dem ersten Einsatz der Messgeräte die nachträglichen rechtlichen Prüfungserfordernisse. Die Rohmessdaten lieferten entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts auch einen hohen Erkenntnisgewinn zur Richtigkeit der Messung. Letztlich könnten die vom Generalbundesanwalt prophezeiten Gefahren für die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege nicht nachvollzogen werden.

4. Die Akte des Ausgangsverfahrens hat der Kammer vorgelegen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde

kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten der Beschwerdeführerin angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248>). Denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht hinreichend substantiiert begründet. Ihre Begründung lässt eine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführerin im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG nicht erkennen.

I.

Eine den Anforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG genügende Begründung setzt voraus, dass der die Rechtsverletzung enthaltende Vorgang substantiiert und schlüssig vorgetragen wird (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>; 89, 155 <171>; 99, 84 <87>; 108, 370 <386 f.>; 113, 29 <44>; 130, 1 <21>; 149, 86 <108 f. Rn. 61>; 151, 67 <84 Rn. 49>). Dabei muss eine Verfassungsbeschwerde auch an die vom Bundesverfassungsgericht zu den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entwickelten Maßstäbe anknüpfen, sich mit ihnen auseinandersetzen und auf dieser Grundlage darlegen, dass und aus welchen Gründen eine Verletzung in den geltend gemachten verfassungsbeschwerdefähigen Rechten vorliegen soll (vgl. BVerfGE 77, 170 <214 ff.>; 99, 84 <87>; 101, 331 <346>; 123, 186 <234>; 130, 1 <21>; 140, 229 <232 Rn. 9>; 142, 234 <251 Rn. 28>; 149, 346 <359 Rn. 23>).

II.

Gemessen hieran legt die Beschwerdeführerin die gerügte Verletzung in ihrem aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Recht auf ein faires Verfahren nicht hinreichend dar.

1. Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren (vgl. BVerfGE 26, 66 <71>; 38, 105 <111>; 46, 202 <210>), welches aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG folgt (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 46, 202 <209>; 57, 250 <274 f.>; 64, 135 <145>; 66, 313 <318>; 86, 288 <317>; 109, 38 <60>). Es erschöpft sich nicht in der Selbstbeschränkung staatlicher Mittel gegenüber den beschränkten Möglichkeiten des Einzelnen, die sich in der Verpflichtung niederschlägt, dass staatliche Organe korrekt und fair zu verfahren haben (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>). Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 122, 248 <271 f.>; 133, 168 <200 Rn. 59>). Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher „Waffengleichheit“ von Ankläger und Beschuldigten gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>).

Dabei enthält das Recht auf ein faires Verfahren keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>; 63, 45 <61>; 64, 135 <145>; 70, 297 <308>; 86, 288 <317 f.>; 122, 248 <272>; 130, 1 <25>; 156, 63 <147 Rn. 283>). Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfGE 57, 250 <276>; 63, 45 <61>; 64, 135 <145 f.>; 70, 297 <308 f.>; 86, 288 <317 f.>; 122, 248 <272>; 130, 1 <25 f.>).

Im Rechtsstaat darf der Betroffene nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein; ihm muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfGE 26, 66 <71>; 46, 202 <210>; 63, 45 <61>; 63, 380 <390>; 65, 171 <174 f.>).

66, 313 <318>; 133, 168 <200 Rn. 58>). Dabei wendet sich das Gebot zur fairen Verfahrensgestaltung nicht nur an die Gerichte, sondern ist auch von allen anderen staatlichen Organen zu beachten, die auf den Gang eines Strafverfahrens Einfluss nehmen, demgemäß auch von der Exekutive, soweit sie sich rechtlich gehalten sieht, bestimmte Beweismittel nicht freizugeben (vgl. BVerfGE 57, 250 <283>).

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau auf das Verfahrensrecht sind auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Rechtspflege in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 47, 239 <250>; 80, 367 <375>; 122, 248 <272>; 133, 168 <200 f. Rn. 59>). Verfahrensgestaltungen, die den Erfordernissen einer wirksamen Rechtspflege dienen, verletzen daher nicht schon dann den Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn verfahrensrechtliche Positionen des Betroffenen dabei eine Zurücksetzung zugunsten einer wirksamen Rechtspflege erfahren (vgl. BVerfGE 122, 248 <273>; 133, 168 <201 Rn. 59>). Das Beschleunigungsgebot ist bei der Konkretisierung des Rechts auf ein faires Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen, denn unnötige Verzögerungen stellen auch die mit der Ahndung verfolgten Zwecke infrage (vgl. im Zusammenhang mit der Kriminalstrafe BVerfGE 122, 248 <273 m.w.N.>; 133, 168 <201 Rn. 59 m.w.N.>). Zweck von Maßnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit – angesichts des zunehmenden Verkehrsaufkommens und der erheblichen Zahl von Verkehrsübertretungen – der Schutz von Rechtsgütern mit hohem Gewicht, wobei das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs auch in Zusammenhang mit dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben steht (vgl. BVerfGK 17, 469 <474 f. m.w.N.>).

2. Die geringeren Anforderungen an die Beweisführung und die Urteilsfeststellungen der Fachgerichte nach der Rechtsprechungspraxis zu sogenannten standardisierten Messverfahren bei Geschwindigkeitsüberschreitungen genügen diesen Anforderungen an ein faires Verfahren (aa). Um dem aus dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren resultierenden Gedanken der „Waffengleichheit“ hinreichend Rechnung zu tragen, hat der Betroffene in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Anspruch auf Zugang auch zu den bei der Bußgeldbehörde vorhandenen, aber nicht zur Bußgeldakte genommenen Informationen (bb).

a) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits festgestellt, dass es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, wenn Fachgerichte in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren von einer reduzierten Sachverhaltsaufklärungs- und Darlegungspflicht im Fall eines standardisierten Messverfahrens ausgehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 39 ff.).

aa) Bei einem standardisierten Messverfahren handelt es sich um ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf derart festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind, wobei dies nicht bedeutet, dass die Messung in einem voll automatisierten, menschliche Handhabungsfehler praktisch ausschließenden Verfahren stattfindet (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 41, unter Hinweis auf BGHSt 43, 277 <284>). Regelmäßig werden technische Messsysteme, deren Bauart von der PTB zur Eichung zugelassen ist, von den Gerichten als standardisierte Messverfahren insbesondere bei Geschwindigkeitsmessungen anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 41 m.w.N.).

Kommt bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein standardisiertes Messverfahren zur Anwendung, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geringere Anforderungen an die Beweisführung und die Urteilsfeststellungen der Fachgerichte zu stellen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 42, unter Verweis auf BGHSt 39, 291; 43, 277). Denn die Zulassung durch die PTB bietet bei Verwendung des Messgerätes im

Rahmen der Zulassungsvorgaben nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich eine ausreichende Gewähr dafür, dass die Messung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen für den Einsatz auch im Einzelfall ein fehlerfreies Ergebnis liefert (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 42 m.w.N.). Wie bei allen technischen Untersuchungsmethoden, insbesondere solchen, die in Bereichen des täglichen Lebens außerhalb von Laboratorien durch „angelerntes“ Personal gewonnen werden, ist auch bei standardisierten Messverfahren eine absolute Genauigkeit, also eine sichere Übereinstimmung mit der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, nicht möglich; das Tatgericht muss sich deshalb bei der Berücksichtigung der Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessgeräten bewusst sein, dass Fehler nicht auszuschließen sind und es hat diesem Umstand durch die Berücksichtigung von Messtoleranzen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 42, unter Hinweis auf BGHSt 39, 291 <301>).

Davon abgesehen ist das Tatgericht nur dann gehalten, das Messergebnis zu überprüfen und sich von der Zuverlässigkeit der Messung zu überzeugen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler gegeben sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 43, unter Hinweis auf BGHSt 39, 291 <301>; 43, 277 <283 f.>). Wurde das Messgerät von seinem Bedienpersonal standardmäßig, also in geeichtem Zustand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und den Zulassungsbedingungen der PTB entsprechend verwendet, ist das Tatgericht auch von weiteren technischen Prüfungen, insbesondere zur Funktionsweise des Messgerätes, freigestellt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 43 m.w.N.).

Die amtliche Zulassung von Messgeräten sowie die Reduzierung des gemessenen Wertes um einen – systemimmanente Messfehler erfassenden – Toleranzwert dient dem Zweck, Ermittlungsbehörden und Gerichte von der Sachverständigenbegutachtung und der Erörterung des Regelfalles zu entlasten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 44 m.w.N.). Bestehen keine Bedenken gegen die Richtigkeit des Messergebnisses, genügt deshalb zum Nachweis eines Geschwindigkeitsverstoßes grundsätzlich die Mitteilung des eingesetzten Messverfahrens, der ermittelten Geschwindigkeit nach Abzug der Toleranz und des berücksichtigten Toleranzwertes (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 44 m.w.N.). Bei standardisierten Messverfahren sind daher im Regelfall – ohne konkrete Anhaltspunkte für eventuelle Messfehler – die Feststellungs- und Darlegungspflichten des Tatgerichts reduziert (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 44 m.w.N.). Regelmäßig umfasst der Akteninhalt der Bußgeldakte deshalb lediglich diejenigen Informationen, die zur Feststellung des Geschwindigkeitsverstoßes nach den Grundsätzen zum standardisierten Messverfahren entscheidungserheblich sind (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 44 m.w.N.).

bb) Dabei bleibt der Anspruch des Betroffenen, nur aufgrund ordnungsgemäß gewonnener Messdaten verurteilt zu werden, gewahrt, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet ist, das Tatgericht im Rahmen seiner Einlassung auf Zweifel aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen. Durch das Stellen von Beweisanträgen, Beweisermittlungsanträgen und Beweisanregungen hat der Betroffene ausreichende prozessuale Möglichkeiten, weiterhin auf Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 45 m.w.N.).

Für einen erfolgreichen Beweisantrag muss der Betroffene konkrete Anhaltspunkte für technische Fehlfunktionen des Messgerätes vortragen, wohingegen die bloß allgemeine Behauptung, die Messung sei fehlerhaft gewesen, das Gericht nicht zur Aufklärung anhält (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 46 m.w.N.). Gleiches gilt für pauschale Behauptungen des Betroffenen ins Blaue hinein, etwa, dass das Messgerät nicht richtig

funktioniert habe, die Gebrauchsanweisung nicht eingehalten oder nachträglich Eingriffe an dem Gerät vorgenommen worden seien (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 46 m.w.N.).

cc) Mit der Rechtsprechungspraxis zum standardisierten Messverfahren bei Geschwindigkeitsverstößen wird gewährleistet, dass bei massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht jedes Amtsgericht bei jedem einzelnen Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung jeweils neu überprüfen muss. Die damit verbundene Vereinfachung des Verfahrensgangs ist bei derartigen Bußgeldverfahren indiziert (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 48 m.w.N.). Das Bußgeldverfahren als solches ist gerade im Hinblick auf seine vorrangige Bedeutung für die Massenverfahren des täglichen Lebens auf eine Vereinfachung des Verfahrensgangs und eine schnelle Erledigung ausgerichtet (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 48 m.w.N.). Anders als das Strafverfahren dient es nicht der Ahndung kriminellen Unrechts, sondern der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung, der der Ernst der staatlichen Strafe fehlt (vgl. BVerfGE 27, 18 <33 m.w.N.>; 45, 272 <288 f.>). Es ist von Verfassungs wegen deshalb auch nicht zu beanstanden, wenn dem geringeren Unrechtsgehalt der Ordnungswidrigkeiten gerade im Bereich von massenhaft vorkommenden Verkehrsverstößen durch Vereinfachungen des Verfahrensgangs Rechnung getragen wird (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 48, unter Hinweis auf BVerfGE 45, 272 <289> zu Sonderregelungen im Bußgeldverfahren).

b) Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordert „Waffengleichheit“ zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits, weshalb der Beschuldigte ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen hat, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könnte (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 50, unter Verweis auf BVerfGE 110, 226 <253>). Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1983 (BVerfGE 63, 45) zu sogenannten Spurenakten gehört hierzu auch der Zugang zu den bei den Ermittlungsbehörden anlässlich des Verfahrens entstandenen Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen, die dem Gericht durch die Verfolgungsbehörde nicht vorgelegt wurden und deren Beiziehung seitens des Fachgerichts unter Aufklärungsgesichtspunkten nicht für erforderlich erachtet wird (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 50 ff., unter Verweis auf BVerfGE 63, 45 <66 ff.>). Diese für das Strafverfahren geltenden Grundsätze können auch auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren übertragen werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 53 f.).

Dabei gilt das Recht auf Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen gerade im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten nicht unbegrenzt, weil andernfalls die Gefahr der uferlosen Ausforschung, erheblicher Verfahrensverzögerungen und des Rechtsmissbrauchs bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 56). Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssen deshalb zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und zum anderen erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 57). Die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte haben im Einzelfall zu entscheiden, ob sich das den Geschwindigkeitsverstoß betreffende Zugangsgesuch der Verteidigung in Bezug auf die angeforderten Informationen innerhalb dieses Rahmens hält; eine generell-abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende Festlegung des Umfangs des Informationszugangs und der Modalitäten seiner Gewährung durch das Bundesverfassungsgericht ist insoweit weder möglich noch

von Verfassungen wegen geboten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 58).

Der Gewährung eines solchen Informationszugangs können zudem gewichtige verfassungsrechtlich verbürgte Interessen wie beispielsweise die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege oder auch schützenswerte Interessen Dritter widerstreiten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 59, unter Hinweis auf BVerfGE 63, 45 <66>). Auch müssen unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ in der Rollenverteilung begründete verfahrensspezifische Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten von Verfolgungsbehörde und Verteidigung nicht in jeder Beziehung ausgeglichen werden (vgl. BVerfGE 63, 45 <67>; 122, 248 <275>).

3. Vorliegend zeigt die Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit auf, durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt zu sein.

Zur Begründung macht sie im Kern geltend, dass das Amtsgericht dem Gedanken der Waffengleichheit nicht hinreichend Rechnung getragen habe, weil es ihr aufgrund der Art und Weise der systembedingt erzeugten Geschwindigkeitsmessung im Wege eines standardisierten Messverfahrens nicht möglich sei, etwaige Unplausibilitäten in Bezug auf das Messergebnis anhand der technischen Abläufe zu verifizieren und sachverständig untersuchen zu lassen. Für ihre Position führt sie insbesondere Argumente aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris) an, dem eine Geschwindigkeitsmessung mit dem – auch vorliegend verwendeten – Gerät des Typs TraffiStar S350 zugrunde lag. Weiterhin führt sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 zum Anspruch auf Zugang zu vorhandenen Informationen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren an (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –).

Zwar ist denkbar, dass die Beschwerdeführerin aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen „Waffengleichheit“ zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Betroffenen in einem Bußgeldverfahren andererseits auch Zugang zu – zwar nicht in der Bußgeldakte, aber bei der Bußgeldbehörde – vorhandenen Informationen verlangen kann (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 50 ff.). Ihre Behauptung, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 12. November 2020 zu dem Messgerät PoliScan Speed M1 klargestellt, dass ein Betroffener in der Regel Anspruch auf Kenntnis von vorhandenen Rohmessdaten habe, trifft jedoch nicht zu. In dem Ausgangsverfahren der entsprechenden Stattgabeentscheidung verkannten die Fachgerichte bereits den grundsätzlich bestehenden Anspruch des Beschwerdeführers auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 62 ff.). Ob auch die von der Beschwerdeführerin vorliegend bezeichneten „Rohmessdaten“, wenn diese vorhanden gewesen wären, zu diesen herauszugebenden Informationen zählen können, haben die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte im Einzelfall zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 58). Letzteres war in dem entsprechenden Ausgangsverfahren der Stattgabeentscheidung vom 12. November 2020 in Anbetracht der generellen Versagung des geltend gemachten Informationsbegehrens unterblieben, weshalb das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung über den konkreten Umfang des verfassungsrechtlich gebotenen Informationsumfangs weder treffen konnte noch von Verfassungen wegen musste.

Die Beschwerdeführerin scheint vor allem zu schlussfolgern, der aus dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren resultierende Gedanke der Waffengleichheit gebiete es darüber hinaus, dass die zuständigen Behörden nur Geräte einsetzen, die sogenannte „Rohmessdaten“ erheben. Damit verlangt sie ein Mehr im Vergleich zur bloßen Herausgabe von vorhandenen Informationen, weil nach ihrem Vorbringen auch die Bußgeldbehörde nicht im Besitz der von ihr bezeichneten „Rohmessdaten“ ist. Die Beschwerdeführerin legt insofern nicht substantiiert dar, dass aus dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf ein faires Verfahren – aus Gründen der „Waffengleichheit“ oder in sonstiger Hinsicht – eine staatliche Pflicht folgt, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen. Dies gilt erst recht in Anbetracht der besonderen Substantiierungsanforderungen im Falle von Handlungspflichten der öffentlichen Gewalt (vgl. etwa BVerfGE 56, 54 <80 f.>; 77, 170 <214 f.>; 158, 170 <190 ff. Rn. 48 ff.>; 160, 79 <104 f. Rn. 69 ff.>; BVerfGK 14, 192 <199 ff.>; 20, 320 <324 f.> zur Darlegung von Schutzpflichtverletzungen) und der von der Beschwerdeführerin geforderten Ausweitung der Verteidigungsrechte im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf ein faires Verfahren. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird nahezu einhellig abgelehnt, dass aus dem Recht auf gleichmäßigen Zugang zu vorhandenen Beweismitteln auch ein Recht auf Vorhaltung beziehungsweise Schaffung potentieller Beweismittel folge und wird das standardisierte Messverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen auch bei nicht vorhandenen Rohmessdaten zur Anwendung gebracht (vgl. etwa KG, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – 3 Ws [B] 296/19, 3 Ws [B] 296/19 – 162 Ss 122/19 –, juris, Rn. 3 ff. m.w.N. und Beschluss vom 5. April 2020 – 3 Ws [B] 64/20, 3 Ws [B] 64/20 – 122 Ss 21/20 –, juris, Rn. 14 ff. m.w.N.; BayObLG, Beschluss vom 9. Dezember 2019 – 202 ObOWi 1955/19 –, juris, Rn. 5 ff. m.w.N.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2020 – 3 Rb 33 Ss 763/19 –, juris, Rn. 18 ff. m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. März 2020 – IV-2 RBs 30/20 –, juris, Rn. 4 ff. und Rn. 17 m.w.N.; OLG Koblenz, Beschluss vom 17. November 2020 – 1 OWi 6 SsRs 271/20 –, juris, Rn. 22 ff. m.w.N.; hierzu nunmehr auch VerfGH RP, Beschluss vom 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, Rn. 33 m.w.N.; abweichend hiervon kann nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes das Recht auf effektive Verteidigung es gebieten, „Rohmessdaten“ als Grundlage eines standardisiert ermittelten Messergebnisses zu speichern unter der Voraussetzung, dass – und hiervon geht der Verfassungsgerichtshof im zu entscheidenden Fall aus – zuverlässige Verteidigungsmittel fehlen und eine Speicherung technisch möglich sowie zur Verifizierung des Messvorgangs geeignet ist, vgl. VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 96 ff.).

Die Beschwerdeführerin versäumt es insoweit auch, an die – vorstehend dargestellten – Maßstäbe und Feststellungen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –) anzuknüpfen und darzulegen, dass die dort genannten verfassungsrechtlichen Maßstäbe von Verfassungs wegen fortzuentwickeln seien. Denn sie stützt ihr Vorbringen auf ein von ihr für verfassungsrechtlich geboten gehaltenes Recht auf Vorhaltung beziehungsweise Schaffung von Beweismitteln und damit auf eine Veränderung der Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu standardisierten Messverfahren bei Geschwindigkeitsmessungen konstatiert jedoch lediglich ein Recht auf erweiterten Zugang zu vorhandenen Informationen und dies auch nicht unbegrenzt, sondern abhängig von dem jeweiligen Einzelfall (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 55 ff.).

In Anbetracht der nicht hinreichenden rechtlichen Substantiierung kommt es nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin auch in tatsächlicher Hinsicht den Begründungsanforderungen nicht genügen dürfte. Zwar nimmt die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die von ihr behauptete technische Relevanz sogenannter „Rohmessdaten“ Bezug auf Angaben der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes angehörten Sachverständigen Dr.-Ing. J. P. und Prof. Dr. A. S.; diese äußerten sich zu einer möglichen Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen durch das – auch hier eingesetzte – Gerät des Typs TraffiStar S350

anhand von Daten des Messvorgangs (vgl. hierzu VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 34 ff.). Allerdings führte der ebenfalls angehörte Sachverständige Dr. R. von der PTB zur Bedeutung der Rohmessdaten aus, dass deren Speicherung kein Vorteil für eine nachträgliche Kontrolle der Messrichtigkeit sei (vgl. VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 49, sowie Rn. 50 zur sog. Statistikdatei). Des Weiteren gab die PTB in ihrer vom Verfassungsgerichtshof eingeholten Auskunft unter anderem an, dass die Plausibilitätsprüfung des geeichten Messwertes schon im Gerät selbst anhand aller verfügbaren Daten erfolge und eine nachträgliche Überprüfung anhand dieser gleichen Datenpunkte keinen messtechnischen Erkenntnisgewinn bringe (vgl. im Einzelnen VerfGH Saarland, Urteil vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 25 ff.). Nach alledem bestehen offenkundige tatsächliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Nutzen von „Rohmessdaten“ (vgl. zur kontroversen Diskussion über den Nutzen von Rohmessdaten für die nachträgliche Überprüfung des Messwertes aus technischer Sicht etwa OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29. August 2019 – 1 OWi 2 Ss Bs 68/19 –, juris, Rn. 6 m.w.N.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6. November 2019 – 2 Rb 35 Ss 808/19 –, juris, Rn. 8 und Beschluss vom 8. Januar 2020 – 3 Rb 33 Ss 763/19 –, juris, Rn. 14 f. m.w.N.; OLG Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2019 – [1 Z] 53 Ss-OWi 661/19 [381/19] –, juris, Rn. 4 m.w.N.; VerfGH RP, Beschluss vom 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, Rn. 41 m.w.N.);).

Angesichts dieses Befundes zeigt die Beschwerdeführerin nicht substantiiert auf, dass das Amtsgericht – bestätigt durch das Oberlandesgericht – vorliegend gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen haben könnte, indem es die angegriffene Verurteilung auf eine Geschwindigkeitsüberschreitung stützte, die im Wege eines anerkannten standardisierten Messverfahrens ermittelt worden war. Dass die Fachgerichte dabei rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben haben könnten (vgl. BVerfGE 57, 250 <276>; 63, 45 <61>; 64, 135 <145 f.>; 70, 297 <308 f.>; 86, 288 <317 f.>; 122, 248 <272>; 130, 1 <25 f.>), kann auf dieser Grundlage im Rahmen der gebotenen Gesamtschau auf das Verfahrensrecht nicht festgestellt werden.

Schließlich fehlt es mangels substantiierten Vortrags der Beschwerdeführerin an tatsächlichen Anhaltspunkten für eine staatlich veranlasste willkürliche Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten oder für eine sonstige Verletzung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität von Verwaltung und Justiz (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14. Juli 2016 – 2 BvR 2474/14 –, Rn. 19 m.w.N.) durch eine reduzierte Vorhaltung oder Schaffung bestimmter Daten, die aus Sicht des erkennenden Fachgerichts einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens begründen könnte.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.